

Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zur Strafbarkeit der Mitwirkung am Suizid - besser als ihr Ruf?

Rechtsprechung zur Strafbarkeit der Mitwirkung am Suizid

Uwe Scheffler

Einleitung¹

Es gibt wenige Materien des deutschen Strafrechts, in denen, wie es einer der führenden deutschen Strafrechtslehrer 1977 beschrieb, die Diskussion so sehr von Rechtsunklarheit geprägt, rechtspolitisch schroff kontrovers, widerspruchsvoll und verworren ist, wie die Frage der Strafbarkeit der Mitwirkung am Suizid. Vor allem der Rechtsprechung, namentlich dem Bundesgerichtshof (BGH), wird vorgeworfen, daß sie „einer klaren und widerspruchsfreien Linie entbehrt“. Auch der BGH selbst gibt „gewisse Wertungswidersprüche“ zu; es sei ihm bisher nicht gelungen, ein „in sich geschlossenes System“ zu entwickeln.

Der folgende Beitrag will versuchen, dieser Problematik näher auf den Grund zu gehen. In einem ersten Teil sollen die wichtigeren Entscheidungen des BGH in ihren wesentlichen Zügen kurz dargestellt und rechtlich gewürdigt werden. Im zweiten Teil des Beitrags soll auf dieser Grundlage beschrieben werden, inwieweit inzwischen doch eine gefestigte Rechtsprechung existiert und welche zukünftigen Konturen zu erwarten sind. In einem dritten Teil schließlich will ich versuchen, diese in ihren Ergebnissen dann doch weitgehend konsolidiert erscheinende Rechtsprechung auf eine weniger widersprüchliche und verworrene Dogmatik zu stützen.

I. Analyse der bisherigen Rechtsprechung²

Sieht man die strafrechtlichen Urteilssammlungen und Zeitschriften durch, fällt auf, daß es trotz jährlich rund 12.000 Suiziden (und ungezählten Versuchen) keine zwei Dutzend auch nur halbwegs einschlägige veröffentlichte Entscheidungen des BGH und ebenfalls nur wenige anderer Strafgerichte gibt. Lediglich 15 dieser BGH-Entscheidungen möchte ich als „leading cases“ näher betrachten.³

¹Roxin, Festschrift für Dreher, 1977, S. 331.

²Wessels / Hettinger, Strafrecht Besonderer Teil / 1 (BT / 1), 22. Aufl. 1999, Rn. 44.

³BGHSt 32, 365 (371).

1. BGH, Urt. vom 12. Februar 1952 (Erhängen-Fall)⁴

a) Sachverhalt

Der Ehemann der Angeklagten wollte sich wegen ehelicher und häuslicher Zerwürfnisse durch Erhängen töten. Als er schon bewußtlos, aber noch zu retten war, kam die Angeklagte hinzu, erkannte dies, ließ ihn aber hängen. Sie war „mit dem Verlauf der ohne ihr Zutun in Fluß gekommenen Dinge einverstanden“ und „wollte ihn nicht durch Hilfeleistung abändern“. Der Mann verstarb.

b) Entscheidungsgründe

Der 1. Strafsenat des BGH tendierte dazu, die Ehefrau wegen Totschlages durch Unterlassen (§§ 212, 13 StGB)⁵ zu verurteilen, wies aber zur näheren Aufklärung an die Vorinstanz zurück. Noch 1948 hatte das Oberlandesgericht München in einem gleichgelagerten Fall einen untätigen Ehepartner freigesprochen⁶.

aa) Zunächst einmal verneinte der BGH die Strafbarkeit der Ehefrau wegen unterlassener Hilfeleistung, § 323c StGB (damals noch § 330c StGB)⁷. Es liege kein Unglücksfall vor, der nämlich nur ein plötzliches äußeres, vom Willen des Verunglückten unabhängiges Ereignis sei. Solange das freiverantwortliche Handeln des Suizidenten die Lebensgefahr im wesentlichen so gestaltet, wie er es sich vorstellt, und solange sein Selbsttötungswille fortbesteht, sei deshalb keine unterlassene Hilfeleistung gegeben.

bb) Der BGH führte weiter aus, daß es eine „Beihilfe“ zur Selbsttötung im deutschen Strafrecht nicht gebe. Dies folge daraus, daß der Suizid nicht strafbar ist und somit eine Beihilfe mangels rechtswidriger Haupttat unmöglich sei.

cc) Der BGH nahm jedoch an, daß sich die Ehefrau, sofern sie den Tod ihres Mannes als Folge ihres Untätigbleibens für möglich gehalten und für diesen Fall gebilligt haben sollte, wegen Totschlages durch Unterlassen strafbar gemacht habe.

⁴ BGHSt 2, 150 m. Bespr. Geier, Lindenmaier / Möhring (LM) Nr. 2 zu § 212 StGB; Dreher, Monatsschrift für Deutsches Recht (MDR) 1952, 711; Gallas, Juristenzeitung (JZ) 1952, 371; Meister, Goldammer's Archiv für Strafrecht (GA) 1953, 166.

⁵ § 212 Abs. 1 StGB: „Wer einen Menschen tötet, ohne Mörder zu sein, wird als Totschläger mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.“

§ 13 Abs. 1 StGB: „Wer es unterläßt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ist nach diesem Gesetz nur dann strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, daß der Erfolg nicht eintritt, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht.“

⁶ OLG München bei Mezger, Strafrecht II, 7. Aufl. 1960, S. 13.

⁷ § 323c StGB: „Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.“

Sie sei, weil sie mit ihm in Ehegemeinschaft gelebt habe, als sog. Garant verpflichtet gewesen, für ihn einzustehen und unter bestimmten Umständen auch Lebensgefahr von ihm abzuwenden: Da sie ihren Mann nicht gerettet habe, obwohl dies für sie mit geringer Mühe und ohne Gefahr für sich selbst möglich gewesen sei, folge aus ihrer Garantspflicht, daß ihr Untätigbleiben wie ein aktives Tun beurteilt werden müsse. Der Selbsttötungswille ihres Mannes habe diese Abwehrlpflicht nicht ausgeschlossen.

c) Einschätzung

aa), Das Urteil des BGH ist weitgehend überholt; inzwischen nimmt der BGH bei einem Suizid einen Unglücksfall an (siehe dazu sogleich den Gaskocher-Fall).

bb), Auch die Problematik, inwieweit der Selbsttötungswille einer Pflicht zum Eingreifen Dritter entgegensteht, wird in späteren Entscheidungen wesentlich differenzierter beurteilt: Insbesondere wird danach unterschieden, ob der Suizident noch Herr des Geschehens ist oder nicht (siehe unten Hammerteich-Fall⁸, Gurt-Fall⁹, Wittig-Fall¹⁰); im Erhängen-Fall hätte der BGH genauso entschieden, wenn die Angeklagte nur während der Suizidvorbereitung, also als ihr Mann noch nicht hilflos war, dabeigewesen wäre¹¹.

cc), Die Ableitung, daß Beihilfe (und Anstiftung) zur Selbsttötung dogmatisch nicht möglich ist, wird seitdem in ständiger Rechtsprechung -- und zwar weitaus weniger zögerlich als im Erhängen-Fall -- nach wie vor vertreten. Dieses Zögern mußte übrigens schon deshalb erstaunen, weil das Reichsgericht (RG) 1936 im Schlingen-Fall selbst unter Nichtgeltung des Analogieverbots apodiktisch erklärt hatte, die Strafbarkeit der Selbsttötungsbeihilfe würde „auf einem anderen Grundgedanken beruhen“¹² als das Tötungsstrafrecht des StGB.

2. BGH, Beschl. vom 10. März 1954 (Gaskocher-Fall)¹³

a) Sachverhalt

Der Angeklagte stand zu seiner Ehefrau, die ehebrecherische Beziehungen zu einem anderen Mann unterhielt, in einem gespannten Verhältnis. Sie lebten in ihrer Wohnung getrennt, schliefen auch in getrennten Räumen. Eines Tages wurde die

⁸ Nr. 6.

⁹ Nr. 7.

¹⁰ Nr. 12.

¹¹ Vgl. Gallas, JZ 1952, 372.

¹² RGSt 70, 313 (315).

¹³ BGHSt 6, 147 m. Bespr. Gallas, JZ 1954, 641.

Ehefrau bewußtlos auf dem Bett liegend, nach Atem ringend, mit grünlich-blaßem Gesicht und Schaum vor dem Mund aufgefunden. Der Angeklagte holte keinen Arzt. Seine Frau wurde gerettet, weil später ihr Geliebter sie in ein Krankenhaus bringen ließ. Zugunsten des Angeklagten mußte angenommen werden, daß die Ehefrau selbst aus einem Kocher in Suizidabsicht Gas ausströmen ließ.

b) Entscheidungsgründe

Der Große Strafsenat des BGH hielt den Ehemann wegen unterlassener Hilfeleistung für strafbar.

aa) Die Entscheidung enthält keine Ausführungen zu der Frage, ob nicht ähnlich wie im Erhängen-Fall eine Strafbarkeit des Ehemanns wegen Totschlages durch Unterlassen in Betracht kommt. Die fehlenden Ausführungen haben ihre Ursache darin, daß dem Großen Strafsenat des BGH nicht der gesamte Sachverhalt, sondern nur eine zwischen den einzelnen Senaten umstrittene Rechtsfrage zur Entscheidung vorgelegt worden ist. Die Annahme eines Totschlages durch Unterlassen dürfte jedoch deshalb hier auszuschließen gewesen sein, weil es über die formale Ehe hinaus trotz des Zusammenwohnens materiell an einer ehelichen Lebensgemeinschaft der beiden gefehlt hatte¹⁴, so daß keine Garantenpflichten füreinander mehr existierten.

bb) Der Große Senat des BGH widersprach der vom 1. Strafsenat im Erhängen-Fall geäußerten Rechtsansicht, daß ein Suizid in aller Regel keinen Unglücksfall darstelle. Nach seiner Auffassung dürfe man nicht danach fragen, was ein Unglücksfall seinem allgemeinen Begriff nach oder was er für die betroffene Person sei. Vielmehr sei entscheidend, welche Bedeutung der Ausdruck „Unglücksfall“ für denjenigen habe, der zur Hilfe aufgerufen ist. Dieser sei verpflichtet dann zu helfen, wenn er einer ersten Gefahrenlage ansichtig wird, die Hilfe verlange. Auch im Falle des Suizides sei deshalb ein Mensch in Not geraten, aus der ihm geholfen werden müsse. Da das Sittengesetz jeden Suizid streng mißbillige, könne das Recht nicht anerkennen, daß die Hilfespflicht des Dritten hinter dem sittlich mißbilligten Willen des Suizidenten zurückzustehen habe.

c) Einschätzung

aa) An der Auslegung, daß auch ein Suizid in jedem Fall einen Unglücksfall darstellt, wird seitdem in ständiger Rechtsprechung¹⁵ festgehalten, obgleich die

¹⁴ Vgl. BGHSt 6, 322; OLG Karlsruhe, Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 1978, 1534.

¹⁵ BGH, Juristische Rundschau (JR) 1956, 347; BGHSt 7, 268 (272); 13, 162 (168); 32, 367 (374); OLG München, NJW 1987, 2940 (2945); LG Berlin, JR 1967, 269; so auch schon OLG Breslau, Höchstrichterliche Rechtsprechung (HRR) 1928, Nr. 2240.

Einwände der Literatur, die wohl die besseren Argumente hat, nie nachgelassen haben. Lediglich das OLG Düsseldorf ist einmal vorsichtig abgerückt, indem es die Ansicht des BGH als „überdenkenswert“ bezeichnet hat¹⁶. Der Haupteinwand besteht jedenfalls darin, daß der Wortsinn des Begriffs „Unglücksfall“, dessen Grenzen im Strafrecht aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht überschritten werden dürfen, überdehnt würde. Die Ausführungen des Großen Senats des BGH zum Sittengesetz werden gelegentlich sogar als „pathetisch“¹⁷ oder „peinlich“¹⁸ kritisiert; auch der 3. Strafsenat hat im „Wittig-Fall“¹⁹ inzwischen dahinstehen lassen, „ob die gegebene Begründung heute noch in vollem Umfang anerkannt werden kann“. Um Mißverständnisse zu vermeiden: Nach Ansicht aller ist ein Suizidversuch natürlich dann ein Unglücksfall, wenn Dritte gefährdet werden oder der Suizident erkennbar etwa durch Hilferufe seinen Willen geändert hat.

bb) Es ist jedoch zu beachten, daß der BGH in späteren Entscheidungen häufiger doch einen Weg gesucht und gefunden hat, nicht wegen unterlassener Hilfeleistung zu bestrafen: Im Jugendfreund-Fall²⁰ hob der 2. Strafsenat auf den entgegenstehenden Willen des bis zuletzt bei klarem Bewußtsein befindlichen Lebensmüden ab, im Wittig-Fall²¹ verneinte der 3. Strafsenat für den Arzt offenbar die Zumutbarkeit, seine bewußtlose, irreparabel geschädigte, schon seit langem sterbewillige Patientin in ein Krankenhaus einzuweisen.

cc) Vor einer Konsequenz seiner Annahme, jeder Suizid sei ein Unglücksfall im Sinne von § 323c StGB, ist der BGH zudem bisher zurückgeschreckt: Wenn er in Übereinstimmung mit der allgemeinen Dogmatik annimmt, daß auch ein erst drohender Suizid schon Hilfepflichten auslösen soll²², bedeutete dies eigentlich, daß selbst die aktive Unterstützung des Suizidenten bei der Vorbereitung (also die an sich straflose Beihilfe) als unterlassene Hilfeleistung bestraft werden könnte! Das LG Hamburg hat dies tatsächlich einmal angenommen²³; auch der 3. Strafsenat des BGH scheint Entsprechendes nach einer eher beiläufigen Bemerkung im Wittig-Urteil offenbar für möglich zu halten²⁴.

¹⁶ OLG Düsseldorf, Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (JMBL.NW) 1983, 197 (199) m. Bespr. Geppert, Jura-Kartei (JK) 1984, StGB § 216 / 1.

¹⁷ Jähne in Leipziger Kommentar (LK), 10. Aufl. 1980, vor § 211 Rn. 22.

¹⁸ Arzt, Strafrecht BT, Lernheft 1 (LH 1), 3. Aufl. 1988, Rn. 210.

¹⁹ Nr. 12.

²⁰ Nr. 10.

²¹ Nr. 12.

²² BGHSt 13, 162 (169); 32, 367 (375); siehe auch Kutzer, MDR 1985, 713.

²³ LG Hamburg bei Seeler, NJW 1958, 1860; dagegen G. Weber, NJW 1959, 134.

²⁴ BGHSt 32, 367 (375).

3. BGH, Urt. vom 02. September 1954 (Bahndamm-Fall)²⁵

a) Sachverhalt

Der Angeklagte knüpfte mit einer 18jährigen, also nach damaligem Recht noch Minderjährigen, ein Liebesverhältnis an und verlobte sich mit ihr. Die beiden trieben sich umher, begingen einen Raubüberfall und wurden von der Polizei verfolgt. In dieser Lage und ohne finanzielle Mittel faßte das Mädchen den Entschluß, aus dem Leben zu scheiden. Die beiden setzten sich an einer einsamen Stelle an einem Bahndamm nieder. Das Mädchen ging dann zum Gleiskörper hinunter, wandte sich dabei zum Angeklagten um und rief ihm zu: „Ade, Schatz!“ Der Angeklagte reagierte nicht, obwohl sich ein Zug näherte. Erst als das Mädchen nach der Vorbeifahrt des Zuges auf sein Rufen nicht antwortete, sah er nach und fand es tot vor.

b) Entscheidungsgründe

Der 1. Strafsenat des BGH bestrafte den Angeklagten wegen fahrlässiger Tötung durch Unterlassen (§§ 222, 13 StGB)²⁶.

aa) Der BGH nahm eine Garantenpflicht des Angeklagten für das Mädchen, erforderlich für die Strafbarkeit wegen eines Tötungsdeliktes bei bloßem Unterlassen, aufgrund ihres Verlöbnisses an: Es komme auf den Einzelfall an; hier sei der Angeklagte mit seiner Braut durch eine ungewöhnlich starke Liebesbeziehung verbunden gewesen. Beide hätten ihre Schicksale verknüpft und im Hinblick darauf eine von der Sitte nicht gebilligte, aber tatsächliche Gemeinschaft des Lebens aufgenommen, die später zur Ehe führen sollte.

bb) Der Angeklagte sei wegen fahrlässiger Tötung deshalb zu bestrafen, weil er das Mädchen noch hätte festhalten oder von den Schienen wegreißen können, wenn er aufgepaßt hätte und ihm sofort nachgeeilt wäre.

c) Einschätzung

aa) Zunächst einmal ist fraglich, ob der BGH auch heute noch aus einem solchen Verlöbniß so weitgehende Verpflichtungen ableiten würde. Damals konnte dies, trotz oder gerade wegen der noch vorhandenen Bedeutung des Verlöbnisses, durchaus überraschen. Erst ein halbes Jahr vorher hatte der BGH Eltern wegen Kuppelei verurteilt, die in ihrer Wohnung den Geschlechtsverkehr ihrer Tochter mit ihrem Verlobten geschehen ließen und den Verlobtenbeischlaf als „Verstoß gegen

²⁵ BGH, JR 1955, 104 m. Bespr. Heinitz, JR 1955, 105.

²⁶ § 222 StGB: „Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

ein elementares Gebot geschlechtlicher Zucht“ bezeichnet²⁷. Einige Jahre später hat der BGH im Gurt-Fall sodann nochmals zwischen Verlobten entsprechende Garantenpflichten bejaht, dabei aber ausdrücklich auf die zwischen unseren Trebegängern wohl kaum gegebene „enge Lebensgemeinschaft“ abgehoben²⁸. Das dürfte auch der heutige Stand sein: Es kommt auf das Teilen von Tisch und Bett an, nicht auf den formalen Status (Ehe, Verlöbnis). Vermutlich würde der BGH heute auch wie das Amtsgericht Duisburg aus einer homosexuellen Lebensgemeinschaft Garantenpflichten herleiten²⁹.

bb) Der BGH würde heute den Angeklagten zumindest aus einem anderen Grunde freisprechen: Seit dem Pistolen-Fall³⁰ ist in der Rechtsprechung anerkannt, daß die in solchen Konstellationen durchaus konstruierbare fahrlässige Tötung aus normativen Gründen nicht angenommen werden darf. Hätte der Angeklagte ein „Mehr“ getan, nämlich das Mädchen vorsätzlich zum Suizid überredet, wäre er straflos geblieben, sind doch Anstiftung und Beihilfe zum Suizid, wie oben dargelegt, straflos!

4. BGH, Urt. vom 17. Dezember 1954 (Zyankali-Fall)³¹

a) Sachverhalt

Der Angeklagte lebte in zerrütteter Ehe und unterhielt außereheliche Liebesverhältnisse. Er verließ seine Ehefrau, obwohl er aufgrund vorheriger Vorkommnisse befürchtete, daß sie sich und das gemeinsame Kind töten könnte, was mittels Zyankali auch geschah.

b) Entscheidungsgründe

Für den 1. Strafsenat des BGH hat sich der Angeklagte nicht wegen fahrlässiger Tötung der Ehefrau strafbar gemacht (wohl aber, was hier nicht weiter interessiert, des Kindes). Niemand sei verpflichtet, die häusliche Gemeinschaft trotz zerrütteter Ehe wegen Suizidgefahr fortzusetzen.

²⁷ BGHSt 6, 47 (54).

²⁸ Nr. 7.

²⁹ AG Duisburg, MDR 1971, 1027 m. Bespr. Doering, MDR 1972, 664; vgl. auch den Jugendfreund-Fall (Nr. 10).

³⁰ Nr. 9.

³¹ BGHSt 7, 268 m. Bespr. Fränkel, LM Nr. 28 zu § 222 StGB.

c) Einschätzung

aa) Das Urteil ist ähnlich wie der soeben besprochene Bahndamm-Fall überholt: Auch hier lag wohl keine eine Garantenstellung begründende Lebensgemeinschaft mehr vor; die Konstruktion einer fahrlässigen Tötung ist aufgegeben.

bb) Aktualität hat das Urteil jedoch immer noch insofern, als es betont, daß weder aus der Garantenstellung des Ehemannes noch aus der allgemeinen Hilfspflicht gemäß § 323c StGB die Verpflichtung folgt, mit dem Ehepartner zur Suizidverhinderung eine Hausgemeinschaft aufrechtzuerhalten. Aus diesem Gedankengang folgt, daß niemand einer Suiziddrohung nachzugeben braucht, vielmehr eine solche sogar ihrerseits als Nötigung (§ 240 StGB) strafbar sein kann³².

5. BGH, Urt. vom 8. Mai 1956 (Lieselotte-Fall)³³

a) Sachverhalt

Der Angeklagte, ein Zahnarzt, hatte sich nach einem längeren Liebesverhältnis von der 19jährigen Lieselotte zugunsten einer 16jährigen losgesagt. Aus Liebeskummer nahm Lieselotte aus dem unverschlossenen Arzneischrank seines Sprechzimmers eine Flasche mit Chromsäurelösung und trank sie aus. Den dazukommenden Angeklagten bat sie, keinen Arzt zu rufen, weil Mutter und Arbeitgeber nichts erfahren sollten. Stunden später verschlechterte sich ihr Zustand derart, daß sie nicht mehr wußte, wo sie sich befand. Erst am nächsten Tag brachte sie der Angeklagte in ein Krankenhaus, wo sie verstarb.

b) Entscheidungsgründe

Der 5. Strafsenat des BGH neigte dazu, daß der Angeklagte wegen Körperverletzung durch Unterlassen und wegen fahrlässiger Tötung zu bestrafen sei. Er wies zur näheren Aufklärung zurück.

c) Einschätzung

Zur Körperverletzung kam der BGH dadurch, daß er den Vorsatz des Angeklagten nur darauf bezog, daß Lieselotte ohne sachgemäße Behandlung mehr leiden müßte, während er mit ihrem Tod nicht gerechnet hätte. Das ist unproblematisch -- problematisch sind zwei andere Aspekte:

³² BGH, Neue Zeitschrift für Strafrecht (NStZ) 1982, 286.

³³ BGH, JR 1956, 347 m. Bespr. Maurach, JR 1956, 348.

aa) Der BGH nahm eine Garantenstellung des Angeklagten zu Recht nicht wegen des längeren Liebesverhältnisses an, sondern „in recht oberflächlicher Weise“³⁴ wegen des „schroffen“ Verlassens sowie wegen der offenen Aufbewahrung der Chromsäure. Es ist jedoch inzwischen vom BGH anerkannt, daß Garantenpflichten aus dem eigenen Vorverhalten (Ingerenz) nur dann entstehen, wenn dieses Verhalten pflichtwidrig gewesen ist³⁵. Dies dürfte allenfalls hinsichtlich der nicht weggeschlossenen Chromsäure gelten³⁶, nicht aber für die Art und Weise der Trennung von der Geliebten³⁷.

bb) Der BGH hat grundsätzlich den Willen der 19jährigen, keinen Arzt zu holen, für beachtlich erklärt; erst zu dem Zeitpunkt, als sich ihr Bewußtsein so weit herabsetzte, daß Lieselotte keinen rechtlich erheblichen Willen mehr hatte, hätte der Angeklagte eingreifen müssen. Hinsichtlich der Beachtlichkeit des Willens ist freilich sorgsam zu unterscheiden: Zunächst einmal soll es bei Minderjährigen eine Frage des Einzelfalls sein. Der BGH differenziert danach, ob dem Minderjährigen nach seiner geistigen und sittlichen Reife die Einsicht in die Tragweite seiner Entscheidung zugetraut werden könne³⁸; wie der Lieselotte-Fall zeigt, ist er hier außerordentlich großzügig. Sodann darf selbst ein lebensgefährlich Erkrankter aufgrund seines Rechts auf körperliche Unversehrtheit zwar einen körperlichen Eingriff ablehnen³⁹; sein entgegenstehender Wille soll jedoch nach einer umstrittenen Entscheidung des 1. Strafsenats des BGH (Eileiterschwangerschafts-Fall) wegen der Unverfügbarkeit über das eigene Leben unbeachtlich sein, wenn es nur um eine lebensnotwendige Krankenhauseinweisung geht⁴⁰. Danach hätte der Angeklagte also schon früher einen Arzt rufen müssen, hätte er Lieselottes Lebensgefahr erkannt. Freilich glaube ich, dem Eileiterschwangerschafts-Fall liegt nur eine mißglückte Argumentation zugrunde⁴¹: Der BGH hat dort wohl eher den Willen der Kranken wegen ihres „unverständlichen Verhaltens“ für unbeachtlich erklärt, ging es ihr doch -- wie hier im Lieselotte-Fall -- darum, daß ihre Mutter nichts erfahren sollte⁴². Im Jugendfreund-Fall⁴³ hat denn auch der 2. Strafsenat des BGH wenige Wochen später betont, gegen den erklärten

³⁴ Arzt, Juristische Ausbildung (JA) 1980, 649.

³⁵ BGHSt 23, 327; 25, 218.

³⁶ Vgl. den Pistolen-Fall (Nr. 9).

³⁷ So auch Arzt, JA 1980, 649; vgl. auch den Zyankali-Fall (Nr. 4).

³⁸ BGHSt 12, 379 (Annerose-Fall) m. Bespr. Fränkel, LM Nr. 42 zu § 222; BGHZ 29, 33.

³⁹ BGHSt 11, 111 (Myom-Fall) m. Bespr. Krumme, LM Nr. 5 zu § 223 StGB; Eb. Schmidt, JR 1958, 226; Baumann, NJW 1958, 2092.

⁴⁰ BGH, NJW 1983, 350 (351) m. Bespr. Geiger, JZ 1983, 153; Ulrich, Medizinrecht (MedR) 1983, 137; Kreuzer, JR 1984, 294; Lilie, NSTZ 1983, 314; Geilen, JK 1983, StGB § 323c / 1.

⁴¹ Vgl. Kreuzer, JR 1984, 296: „Offenbar hat der 1. Strafsenat die Bedenklichkeit seiner Begründung gespürt ...“

⁴² Vgl. Eser, NSTZ 1984, 57.

⁴³ Nr. 10.

Willen des lebensbedrohend Erkrankten sei niemand aus § 323c StGB verpflichtet, ärztliche Hilfe zu holen.

6. BGH, Urt. vom 15. Mai 1959 (Hammerteich-Fall)⁴⁴

a) Sachverhalt

Der Angeklagte hatte seine psychisch kranke Schwiegermutter aus dem Altersheim zu einer Wanderung abgeholt. Sie äußerte Suizidabsichten, weil sie nicht ins Altersheim zurück wollte, der Angeklagte und ihre Tochter sie aber nicht bei sich aufnehmen wollten. Als sie bei einer Rast an einem Teich äußerte, sie wolle hineingehen, vertröstete der Angeklagte sie mit dem Hinweis, er würde noch einen anderen Teich kennen. Gemeinsam gingen sie zum Hammerteich, wo die Schwiegermutter ertrank; zugunsten des Angeklagten war zu unterstellen, daß sie mit Suizidwillen selbst in das Wasser gegangen war.

b) Entscheidungsgründe

Der 4. Strafsenat des BGH tendierte zur Bestrafung (nur) wegen unterlassener Hilfeleistung, wies aber zur näheren Aufklärung an die Vorinstanz zurück. Ein Tötungsdelikt durch Unterlassen scheidet aus, weil der Angeklagte mit dem Todeserfolg lediglich einverstanden war, er ihn aber nicht als Täter geschehen lassen wollte. Eine solche „Beihilfe“ (durch Unterlassen) zum Suizid sei jedoch nicht strafbar. Mit seinem Vorsatz zu dieser „Beihilfe“ sei jedoch die Annahme einer fahrlässigen Tötung nicht vereinbar.

c) Einschätzung

aa) Ohne irgendeine Begründung bejaht der BGH eine Garantenstellung des Angeklagten gegenüber seiner Schwiegermutter. Daß schon Schwägerschaft Garantenpflichten begründet, wird von der allgemeinen Ansicht abgelehnt. Auch der BGH dürfte dies im Hammerteich-Fall nur deshalb angenommen haben, weil für sich alleine ebenfalls nicht genügende Elemente anderer Garantenstellungen hinzukamen: aus Ingerenz wegen der Gefährschaffung durch den Hinweis auf den Hammerteich sowie aus der Betreuungsübernahme wegen des Abholens aus dem Altersheim⁴⁵.

bb) In deutlicher Abwendung vom Erhängen-Fall will der BGH den nicht eingreifenden Garanten nicht mehr „automatisch“ als Unterlassenstäter ansehen, sondern

⁴⁴ BGHSt 13, 162 m. Bespr. Martin, LM Nr. 2 zu § 216 StGB; Gallas, JZ 1960, 649.

⁴⁵ Vgl. Arzt, JA 1980, 649.

danach differenzieren, ob er sich dem Selbsttötungswillen des anderen unterordnet (dann straflose Beihilfe). Diese Unterscheidung hat grundsätzlich auch heute noch Gültigkeit, wobei allerdings der BGH inzwischen objektiv nach der „Tatherrschaft“ und nicht subjektiv nach dem Täterwillen fragt⁴⁶.

cc), Die Ausführungen zur Verneinung der fahrlässigen Tötung sind konsequent im Hinblick auf die ältere -- nochmals: überholte -- Rechtsprechung (insbes. Bahndamm-Fall), deuten aber schon das Erkennen ihrer Widersprüchlichkeit durch den BGH an: Keine Strafbarkeit wegen fahrlässiger Tötung, weil der Angeklagte ein „Mehr“ verwirklicht hatte, nämlich seiner Schwiegermutter bei ihrer Tötung helfen wollte!

7. BGH, Urt. vom 5. Juli 1960 (Gurt-Fall)⁴⁷

a) Sachverhalt

Die Angeklagte war mit einem 10 Jahre jüngeren Mann verlobt und lebte mit ihm zusammen. Nach einer heftigen Auseinandersetzung, aufgrund derer die Angeklagte die Trennung wollte, bat der Mann sie um einen Gurt. Sie schaute zu, wie er eine Schlinge knüpfte, den Kopf hineinsteckte, sich fallen ließ und bewußtlos wurde. Gleichgültig gegenüber seinem Tod, der noch zu verhindern gewesen wäre, verließ sie den Raum.

b) Entscheidungsgründe

Der 5. Strafsenat des BGH bestrafte die Angeklagte wegen Totschlages durch Unterlassen; ihre Garantenstellung folgerte er, wie oben schon erwähnt, aus der engen Lebensgemeinschaft.

aa) Entgegen der Vorinstanz genügt dem BGH die Gleichgültigkeit der Angeklagten zur Annahme bedingten Vorsatzes.

bb) Der Suizidwille des Mannes sei jedenfalls unbeachtlich ab dem Augenblick, als er sich in die Schlinge fallen ließ und handlungsunfähig wurde; nunmehr habe die Angeklagte die Tatherrschaft gehabt, hing alles ausschließlich von ihrem Willen ab. Sie habe sich nicht seinem Selbsttötungswillen untergeordnet und auch nicht aus Respekt vor diesem das Eingreifen unterlassen.

⁴⁶ Vgl. den Gisela-Fall (Nr. 8).

⁴⁷ BGH, NJW 1960, 1821 m. Bespr. Heinitz, JR 1961, 29.

c) Einschätzung

aa) Der BGH würde auch heute noch (bedingten) Vorsatz annehmen: Weiß der Täter, wie hier, um die Wahrscheinlichkeit des Erfolgsintritts (Tod), verzichtet der BGH seitdem sogar immer mehr auf ein voluntatives Billigen⁴⁸.

bb) Wichtig und grundsätzlich bis heute noch aktuell sind die Ausführungen des BGH zur Tatherrschaft: Seit dem Gurt-Fall ist in der Rechtsprechung anerkannt, daß der freie Wille des Suizidenten, sterben zu wollen, zwar grundsätzlich keine Garantienpflichten auslöst, jedoch unbeachtlich wird, sowie Handlungsunfähigkeit eintritt, der Suizident also nicht mehr von selbst von seinem Tun „zurücktreten“ kann. Lediglich das OLG Düsseldorf hat diese Auffassung des BGH vom „Tatherrschaftswechsel“ einmal als „überdenkenswert“ kritisiert⁴⁹. Die Regelung in § 101 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz, wonach der Arzt genau ab Eintritt der Entscheidungsunfähigkeit zur Zwangsernährung eines Hungerstreikenden verpflichtet ist⁵⁰, hat in dieser Dogmatik ihren Ursprung.

cc) Bedeutsam ist ebenfalls die mehr am Rande vom BGH geäußerte Bemerkung, eine Ausnahme sei beim Untätigbleiben aus Achtung vor dem Selbsttötungswillen zu machen; sie wurde zunächst von verschiedenen Landgerichten⁵¹, später auch vom OLG Düsseldorf im Verwandten-Fall aufgenommen⁵²: Es lehnte die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen die dort Angeschuldigten ab, die den Suizid ihrer körperlich und seelisch kranken Angehörigen nicht verhinderten, „weil sie den erklärten Willen ihrer Verwandten respektieren wollten“. Inzwischen hat sich auch der BGH dieser Position im Wittig-Fall⁵³ und vor allem im Adumbran-Fall⁵⁴ vorsichtig genähert.

⁴⁸ Siehe nur BGHSt 7, 363 (Lederriemen-Fall).

⁴⁹ OLG Düsseldorf, JMBI.NW 1983, 197 (199).

⁵⁰ § 101 StVollzG: „Medizinische Untersuchung und Behandlung sowie Ernährung sind zwangsweise nur bei Lebensgefahr, bei schwerwiegender Gefahr für die Gesundheit des Gefangenen oder bei Gefahr für die Gesundheit anderer Personen zulässig; die Maßnahmen müssen für die Beteiligten zumutbar und dürfen nicht mit erheblicher Gefahr für Leben oder Gesundheit des Gefangenen verbunden sein. Zur Durchführung der Maßnahmen ist die Vollzugsbehörde nicht verpflichtet, solange von einer freien Willensbestimmung des Gefangenen ausgegangen werden kann.“

⁵¹ LG Berlin, JR 1967, 269 m. Bespr. Dreher, JR 1967, 269; LG Bonn, MDR 1968, 66 m. Bespr. Paehler, MDR 1968, 67.

⁵² OLG Düsseldorf, NJW 1973, 2215 m. Bespr. Geilen, NJW 1974, 570; Blei, JA 1974, 103; Bringewat, Juristische Schulung (JuS) 1975, 155.

⁵³ Nr. 12.

⁵⁴ Nr. 15.

8. BGH, Urt. vom 14. August 1963 (Gisela-Fall)⁵⁵

a) Sachverhalt

Das „über sein Alter hinaus gereifte“ 16jährige Mädchen Gisela faßte den Entschluß, aus dem Leben zu scheiden, weil ihre Eltern ihr den Umgang mit dem Angeklagten, zu dem sie eine tiefe Liebesbeziehung unterhielt, verboten. Der Angeklagte wollte mit ihr in den Tod gehen und schlug vor, sich durch in das Innere eines Autos geleitete Auspuffgase zu töten. Er befestigte entsprechend einen Schlauch und setzte sich mit Gisela in das Wageninnere. Sodann ließ der Angeklagte den Motor an und trat das Gaspedal durch. Beide wurden am nächsten Tag bewußtlos aufgefunden. Gisela verstarb.

b) Entscheidungsgründe

Der 2. Strafsenat des BGH bestrafte den Angeklagten wegen Tötung auf Verlangen (§ 216 StGB)⁵⁶. Es liege nicht nur eine straflose Beihilfe zur Selbsttötung vor. Entscheidend sei, daß der Angeklagte, der das Gaspedal durchtrat, die Tatherrschaft gehabt habe. Er sollte nach dem Gesamtplan das Geschehen bis zuletzt in der Hand haben und die auf den beiderseitigen Tod abzielende Ausführungshandlung bis zum Eintritt eigener Bewußtlosigkeit fortsetzen. Gisela habe die auf den Tod gerichtete Handlung des Angeklagten nur dulgend hingenommen.

c) Einschätzung

Es ist nicht ganz einfach, diese Entscheidung zum einseitig fehlgeschlagenen Doppelselbstmord einzuschätzen.

aa) Zunächst einmal ist festzustellen, daß sie gegenüber der Rechtsprechung des RG die Strafbarkeit eingeschränkt hat. Das RG hatte noch im parallelliegenden Gashahn-Fall⁵⁷ den Mann bestraft, obwohl dort die beiden Lebensmüden „arbeitsteilig“ vorgegangen waren. Der BGH selbst hatte sich nur noch einmal, und zwar zwei Jahre nach dem Gisela-Urteil, mit einem einseitig fehlgeschlagenen Doppelselbstmord zu beschäftigen, der vergleichsweise unproblematisch war⁵⁸: Dort hatte der Mann, wie vorher verabredet, die Frau erwürgt, die selbst Gift getrunken hatte, aber dadurch nur bewußtlos geworden war. Die Crux des allseits kritisierten

⁵⁵ BGHSt 19, 135 m. Bespr. Kohlhaas, LM Nr. 3 zu § 216 StGB; Dreher, MDR 1964, 337; Paehler, MDR 1964, 647.

⁵⁶ § 216 Abs. 1 StGB: „Ist jemand durch das ausdrückliche und ernstliche Verlangen des Getöteten zur Tötung bestimmt worden, so ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.“

⁵⁷ RG, Juristische Wochenschrift (JW) 1921, 579 m. Bespr. P. Merkel, JW 1921, 579.

⁵⁸ BGH bei Dallinger, MDR 1966, 382.

Gisela-Urteils liegt darin, daß das Abstellen auf die mechanische Handlung (Gaspedal durchdrücken) puren Zufälligkeiten Tür und Tor öffnet und deshalb mit der vom BGH auch hier zugrundegelegten Tatherrschaftslehre unvereinbar ist, wie ein Gedankenspiel belegt: Unterstellt, Gisela und der Angeklagte hätten ein Kind gehabt und hätten dies mit in den Tod nehmen wollen, so wären selbstverständlich beide als die Tat beherrschend, also als (Mit-)Täter der Tötung des Kindes angesehen worden. Folgt man dem, so hat das zur Konsequenz, daß der BGH, wendet er die Tatherrschaftslehre konsequent an, eigentlich doch in fast jedem Fall zur Strafbarkeit des jeweils Überlebenden kommen müßte.⁵⁹ Dies scheint grundsätzlich heute auch die Meinung des auf diese Fragen spezialisierten Vorsitzenden Richters am BGH Klaus Kutzer zu sein, der „gemeinsame Tatherrschaft“ von Suizidenten und Sterbehelfer für möglich und dann die Bestrafung des letzteren wegen Tötung auf Verlangen für richtig hält, selbst wenn der Sterbewillige den „letzten Schritt“ getan hat.⁶⁰ Auch ein (unveröffentlichtes) Urteil des 5. Strafsenats des BGH hält dies für möglich.⁶¹ Allerdings betont Kutzer ausdrücklich, daß dies nicht für den einseitig fehlgeschlagenen Doppelselbstmord gelte.⁶² Hier scheint wohl auch Kutzer dem zuzustimmen, was sein Kollege vom 2. Strafsenat des BGH, Burkhard Jähnke, schon 1980 lehrte⁶³: Entscheidend sei, wessen Tatbeitrag nach objektiven und subjektiven Kriterien das größere Gewicht zukomme. Das bedeutet also, daß beide zum Doppelselbstmord Entschlossene sich ihrer Straffreiheit im Falle teilweisen Scheiterns nur dann sicher sein können, wenn sie sich wie im Schlingen-Fall⁶⁴ lediglich bei ihren quasi nebeneinander begangenen Suiziden Hilfe leisten: Dort hatte sich ein Paar gleichzeitig in zwei Schlingen fallen lassen, die sie vorher gemeinsam vorbereitet hatten.

bb) Es ist anzunehmen, daß der BGH auch heute noch den Sterbewilligen einer 16jährigen für beachtlich ansehen würde und nicht sogar zur Bestrafung wegen Totschlages käme. Der BGH deutete in dieser Entscheidung durch den Hinweis auf Giselas Reife nur kurz an, daß er offenbar die gleichen Kriterien anlegen will wie auch sonst bei Eingriffen in die körperliche Integrität Minderjähriger (s. Lieselotte-Fall). Dies hat der 1. Senat des BGH in einer älteren unveröffentlichten Entscheidung einmal ausdrücklich gesagt.⁶⁵ Inzwischen hat der gleiche Senat des BGH auch im Stechapfeltee-Fall dezidiert betont, daß Minderjährige durchaus die geistigen Fähigkeiten und die sittliche Reife haben könnten, daß Lebensgefährdungen ihnen als eigenverantwortliche Selbstgefährdung zuzurechnen sind⁶⁶. Dort

⁵⁹ Vgl. Herzberg, Täterschaft und Teilnahme, 1977, S. 75 ff.

⁶⁰ Kutzer, NStZ 1994, 112.

⁶¹ BGH, Urt. vom 31. Juli 1957 -- 5 StR 520 / 57, S. 6; vgl. auch den E-605-Fall (Nr. 13).

⁶² Kutzer, NStZ 1994, 112 Fn. 19.

⁶³ Jähnke in LK, § 216 Rn. 13.

⁶⁴ RGSt 70, 313; vgl. auch BGH, Urt. vom 13. März 1962 -- 1 StR 27 / 62.

⁶⁵ BGH, Urt. vom 13. März 1962 -- 1 StR 27 / 62, S. 6.

⁶⁶ BGH, NStZ 1985, 25 m. Bespr. Fahl, JA 1998, 105.

war ein Heranwachsender freigesprochen worden, der 15jährigen ein schwer berauschendes Getränk zubereitet hatte, was für einen tödlich endete. Freilich läßt gerade der Sachverhalt im Gisela-Fall fragen, ob Gisela nicht gerade beispielhaft die „Suizidmündigkeit“ noch fehlte.

9. BGH, Urt. vom 16. Mai 1972 (Pistolen-Fall)⁶⁷

a) Sachverhalt

Der Angeklagte, ein Polizeiobermeister, legte, wie häufig, seine Dienstwaffe auf das Armaturenbrett seines Autos, in das er nach einer Zechtour mit einer Freundin einstieg. Er wußte, daß diese nach dem Genuß von Alkohol häufig plötzlich schwermütig geworden war und schon mehrere Suizidversuche hinter sich hatte. Die Frau erschoss sich mit der Waffe.

b) Entscheidungsgründe

Der 5. Strafsenat des BGH, der sich der Rechtsansicht des OLG Celle, das ihm die Sache gemäß § 121 Abs. 2 GVG vorgelegt hatte⁶⁸, anschloß, sprach den Angeklagten vom Vorwurf der fahrlässigen Tötung frei. Es verbiete sich aus Gründen der Gerechtigkeit, denjenigen zu bestrafen, der nur fahrlässig eine Ursache für den Tod eines Suizidenten setzt, während derjenige, der vorsätzlich Beihilfe leistet, straflos bleibt. Ansonsten müsse sich ein jeder mit der Behauptung verteidigen, er habe nicht nur fahrlässig, sondern sogar vorsätzlich gehandelt: „Eine Rechtsansicht, die zu einem solchen Ergebnis führt, kann nicht richtig sein.“

c) Einschätzung

aa) Es darf nicht übersehen werden, daß „eigentlich“ in dieser Konstellation eindeutig eine fahrlässige Tötung gegeben ist⁶⁹. Es fehlt an keinem einzigen Merkmal. Der BGH kommt deshalb zu einem Freispruch nur durch eine wertende Argumentation. Dennoch dürfte diese Rechtsprechung gesichert sein und das Urteil auch heute noch Relevanz haben. Dies wird auch dadurch indiziert, daß der BGH mit Bezug auf die Grundsätze des Pistolen-Falls 1984 im Heroinspritzen-Fall seine Rechtsprechung änderte und seitdem den Lieferanten von Rauschgift im

⁶⁷ BGHSt 24, 342 m. Bespr. Pelchen, LM Nr. 3 zu § 222 StGB 1969; van Els, NJW 1972, 1476; Welp, JR 1972, 427; Kohlhaas, JR 1973, 53; Blei, JA 1972, 573; Geilen, JZ 1974, 145; Spindel, JuS 1974, 749.

⁶⁸ OLG Celle, NJW 1972, 504.

⁶⁹ A.A. van Els, NJW 1972, 1477: keine Verletzung einer Sorgfaltspflicht.

Falle des Drogentodes seines Kunden nicht mehr wegen fahrlässiger Tötung bestraft, wenn beiden die Gefährlichkeit des Stoffes klar war.⁷⁰

bb) Es ist zu beachten, daß 1978 der 1. Strafsenat des BGH in Übereinstimmung mit der herrschenden Ansicht betonte, daß der Leitsatz im Pistolen-Fall („Wer fahrlässig den Tod eines Selbstmörders mitverursacht, ist nicht strafbar“) zu weit geraten sei⁷¹. So dürfte wohl der BGH immer noch wie schon im Lieselotte-Fall und wie später auch das BayObLG zur Strafbarkeit wegen fahrlässiger Tötung gegenüber einem Garanten gelangen, der die rechtzeitige Krankenhauseinweisung eines bewußtlosen Suizidpatienten sorgfaltswidrig unterläßt⁷². Gleiches gilt auch in einem Fall wie dem, den das RG schon vor über 100 Jahren entschieden hat: Garantspflichtiger (Krankenschwester) ermöglicht durch Sorgfaltspflichtwidrigkeit Suizid einer Geisteskranken⁷³.

10. BGH, Urt. vom 3. 12. 1982 (Jugendfreund-Fall)⁷⁴

a) Sachverhalt

Der Angeklagte nahm seinen Jugendfreund, einen 57 Jahre alten Rentner, in seine Wohnung auf. Beide sprachen erheblich dem Alkohol zu. Als er bettlägerig wurde, pflegte und versorgte der Angeklagte ihn zunächst. Auch als der Angeklagte die Pflege mehr und mehr einstellte und ihn schließlich nur noch mit Bier, Schnaps und Zigaretten versorgte, lehnte der Jugendfreund jede ärztliche Hilfe ab. Der Jugendfreund starb, wie beide vorhergesehen hatten. Er soll bis zuletzt bei klarem Bewußtsein gewesen sein⁷⁵.

b) Entscheidungsgründe

Der 2. Strafsenat des BGH sprach den Angeklagten frei. Zwar habe der Angeklagte aufgrund der Aufnahme eine Garantenstellung gegenüber seinem Jugendfreund gehabt. Hieraus habe sich jedoch keine Obhutspflicht dahingehend ergeben, den anderen am selbstgewollten Ableben zu hindern. Aus dem gleichen Grunde ent falle auch eine Strafbarkeit wegen unterlassener Hilfeleistung (§ 323c StGB).

⁷⁰ BGHSt 32, 262 m. Bespr. Pelchen, LM Nr. 6 zu § 222 StGB 1975; Roxin, NStZ 1984, 411; Kienapfel, JZ 1984, 751; Seier, JA 1984, 533; Hassemer, JuS 1984, 724; Horn, JR 1984, 513; Otto, Jura 1984, 536; Fünfsinn, Strafverteidiger (StV) 1985, 57; Dach, NStZ 1985, 24; Stree, JuS 1985, 179 (anders noch BGH, NStZ 1981, 350).

⁷¹ BGH, JR 1979, 429 (Jetrium-Fall) m. Bespr. Hirsch, JR 1979, 429.

⁷² BayObLGSt 1972, 258 (Maler-Fall) m. Bespr. Geilen, JZ 1973, 320; Bringewat, NJW 1973, 540; ähnlich AG Duisburg, MDR 1971, 1027.

⁷³ RGSt 7, 332.

⁷⁴ BGH, NStZ 1983, 117 m. Bespr. Seier, JA 1983, 393.

⁷⁵ Vgl. Eser, NStZ 1984, 56: „wenig realistisch“.

c) Einschätzung

aa) Das Urteil steht in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung zur Suizidmitwirkung seit dem Gurt-Fall, soweit infolge der angenommenen freien Willensbestimmung des Jugendfreundes Rettungspflichten des Garanten verneint werden.

bb) Ein Widerspruch zur Suizid-Rechtsprechung -- zuvor im *Hammerteich-Fall*, später im *Wittig-Fall*⁷⁶ - ergibt sich aber daraus, daß aus dem gleichen Grund auch keine unterlassene Hilfeleistung vorliegen soll. Dieser ist allerdings dann aufzulösen, wenn man den Jugendfreund-Fall, anders als es gemeinhin getan wird, mit dem BGH-Richter Kutzer nicht als Suizid, sondern als Behandlungsverzicht interpretiert⁷⁷, mithin das Unterlassen des Angeklagten als passive Sterbehilfe auffaßt. In der Tat liegt mangels aktiver, zielgerichteter Selbsttötungshandlung allenfalls ein „Selbstmord durch Unterlassen“⁷⁸ oder ein „chronischer Suizid“⁷⁹ vor. Dann aber gilt das oben beim Lieselotte-Fall Ausgeführte zur Pflicht, gegen den Willen eines lebensbedrohend Erkrankten einen Arzt zu verständigen.

11. BGH, Urt. vom 5. Juli 1983 (Sirius-Fall)⁸⁰

a) Sachverhalt

Der Sachverhalt ist so unglaublich, daß er etwas ausführlicher wiedergegeben werden soll: Der Angeklagte lernte eine unselbständige und mit Komplexen beladene junge Frau kennen. Es entwickelte sich eine intensive Freundschaft, in der Diskussionen über Psychologie und Philosophie im Mittelpunkt standen. Der Angeklagte ließ die junge Frau wissen, er wäre ein Bewohner des Sterns Sirius. Er wäre mit dem Auftrag auf die Erde gesandt worden, dafür zu sorgen, daß einige wertvolle Menschen nach dem völligen Zerfall ihrer Körper mit ihrer Seele auf dem Sirius weiterleben könnten. Damit die junge Frau dazugehöre, bedürfe sie allerdings einer geistigen und philosophischen Weiterentwicklung. Da sie durch ihren Körper blockiert würde, wäre es erforderlich, den alten Körper zu vernichten und einen neuen zu beschaffen. Der Angeklagte spiegelte der jungen Frau vor, in einem roten Raum am Genfer See stünde für sie ein neuer Körper bereit, in dem sie sich wiederfinden werde, wenn sie sich von ihrem alten Körper trennte. Auch in ihrem neuen Leben benötigte sie jedoch Geld, so daß es erforderlich wäre, daß sie eine Lebensversicherung auf seinen Namen abschliesse. Die Summe würde fällig

⁷⁶ Nr. 12.

⁷⁷ Kutzer, MDR 1985, 712; siehe auch Gropp, NStZ 1985, 103 Fn. 65.

⁷⁸ Seier, JA 1983, 393.

⁷⁹ Scheffler, Suizidprophylaxe 22 (1995), 55.

⁸⁰ BGHSt 32, 38 m. Bespr. Pelchen, LM Nr. 3 zu § 25 Abs. 1 StGB; Roxin, NStZ 1984, 71; Schmidhäuser, JZ 1984, 195; Sippel, NStZ 1984, 375; Hassemer, JuS 1984, 148; Neumann, JuS 1985, 677.

werden, wenn sie aus ihrem „jetzigen Leben“ schiede; er würde ihr die Versicherungssumme sodann überbringen. Nach Abschluß der Versicherung forderte der Angeklagte die junge Frau auf, ihr „jetziges Leben“ dadurch zu beenden, daß sie sich in eine Badewanne setzen und den eingeschalteten Fön in das Badewasser fallen lassen sollte. Die junge Frau tat, wie ihr geheiß; ein tödlicher Stromstoß blieb jedoch aus.

b) Entscheidungsgründe

Der 1. Strafsenat des BGH billigte die Verurteilung wegen versuchten (Hab-gier-)Mordes in mittelbarer Täterschaft (§§ 211, 25 Abs. 1 2 Alt. StGB)⁸¹. Es habe nicht etwa nur eine strafflose Beteiligung an einem versuchtem Suizid vorgelegen, weil der Angeklagte die Tatherrschaft kraft überlegenen Wissens gehabt habe: Die junge Frau habe nicht geglaubt, sich selbst zu töten, sondern sei der Überzeugung gewesen, daß ihre physisch-psychische Identität und Individualität lediglich Modifikationen erfahre. Der Angeklagte habe sie zu einem Werkzeug gegen sich selbst gemacht. „Das Erstaunliche dieses Vorgangs entlastet ihn nicht.“

c) Einschätzung

Das Urteil würde heute genauso gefällt werden, zumal seitdem die Rechtsfigur der mittelbaren Täterschaft durch die Rechtsprechung des BGH eher noch einen weiteren Anwendungsbereich gefunden hat⁸². Es liegt kein Suizid, sondern ein Tötungsdelikt des Hintermannes vor, wird der Tatmittler darüber getäuscht, daß er sich gerade tötet. Nichts anderes gilt, wenn der Hintermann noch rigider vorgeht: So waren auch die Eltern wegen (versuchten) Totschlages bzw. Mordes zu bestrafen, die im Höfeld-Fall⁸³, der in den 30er Jahren in der Presse großes Aufsehen verursachte, ihre 14jährige Tochter wegen ihres angeblich unsittlichen Lebenswandels psychisch so zermürbten, daß das Mädchen in den Main sprang oder gar in dem Fall, den der Oberste Gerichtshof für die Britische Zone 1949 entscheiden mußte⁸⁴: Dort waren KZ-Schergen angeklagt, die einen Häftling mit der Drohung weiterer Mißhandlungen zur Selbsttötung treiben wollten. Vor einigen Jahren hat der 5. Strafsenat des BGH im Fenstersturz-Fall -- ein mit Baseballschlägern Malträtiert

⁸¹ § 211 StGB (Auszug): „Der Mörder wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft. Mörder ist, wer ... aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen ... einen Menschen tötet.“

§ 25 Abs. 1 2. Alt. StGB: „Als Täter wird bestraft, wer die Straftat ... durch einen anderen begeht.“

⁸² BGHSt 35, 347 (Katzenkönig-Fall); BGHSt 40, 218 (Mauerschützen-Fall).

⁸³ Siehe näher R. Lange, Der moderne Täterbegriff und der deutsche Strafgesetzentwurf, 1935, S. 32 f.; vgl. auch BGH, Urt. vom 20. März 1979 -- 1 StR 632/78, S. 6 (unveröffentlicht).

⁸⁴ OGHSt 2, 5; vgl. auch RGSt 26, 42 (Lehrlings-Fall).

sprang vor Schmerz und Angst aus dem Fenster eines Hochhauses -- die Annahme eines Suizides nicht einmal näher diskutiert, weil die Schläger das Geschehen eindeutig beherrschten⁸⁵.

12. BGH, Urt. vom 4. Juli 1984 (Wittig-Fall)⁸⁶

a) Sachverhalt

Der angeklagte Dr. Wittig war der Hausarzt einer 76jährigen Witwe, die an hochgradiger Verkalkung der Herzkranzgefäße und einer schweren Hüft- und Kniearthrose litt. Nach dem Tode ihres Ehemannes sah sie in ihrem Leben keinen Sinn mehr. Sie äußerte gegenüber dem Angeklagten des öfteren die Absicht, aus dem Leben zu scheiden. Der Angeklagte hatte vergeblich versucht, sie von ihren Suizidgedanken abzubringen. Er wußte, daß sie ein Schriftstück verfaßt hatte, das die Einweisung in ein Krankenhaus oder die Anwendung lebensverlängernder Medikamente untersagte. Bei einem Hausbesuch fand der Angeklagte die Frau bewußtlos auf der Couch mit einer an ihn gerichteten Mitteilung in der Hand vor, daß sie keinesfalls in ein Krankenhaus wollte. Der Angeklagte erkannte, daß sie eine Überdosis Morphium und Schlafmittel genommen hatte. Da ihr Puls kaum noch zu fühlen war, ging er davon aus, daß die Patientin jedenfalls nicht ohne schwere Dauerschäden zu retten sein würde. Er unternahm nichts zu ihrer Rettung und blieb mehrere Stunden bei ihr bis zu ihrem Tod.

b) Entscheidungsgründe

Der 3. Strafsenat des BGH lehnte eine Bestrafung wegen Tötung auf Verlangen (§ 216 StGB) durch Nichtgewährung ärztlicher Hilfe ab.

aa) Der BGH bestätigte zunächst seine Rechtsprechung, daß dann, wenn der Suizident die tatsächliche Möglichkeit der Beeinflussung des Geschehens infolge Bewußtlosigkeit verloren hat, der Arzt als Garant verpflichtet sei, Hilfe zur Lebensrettung zu leisten. Daran ändere sich grundsätzlich auch dadurch nichts, daß der Garant durch sein Verhalten den früher geäußerten Wunsch des Sterbenden erfüllen will.

bb) Ausnahmsweise sei in diesem Fall jedoch das Nichteingreifen des Arztes nicht strafbar: „Wenn der Angeklagte den Konflikt zwischen der Verpflichtung

⁸⁵ BGH, NJW 1992, 1708 m. Bespr. Graul, JR 1992, 344; Jung, JuS 1992, 886; Mitsch, Juristische Ausbildung (Jura) 1993, 18; Bartholme, JA 1993, 127; Geppert, JK 1992, StGB § 226 / 3.

⁸⁶ BGHSt 32, 367 m. Bespr. Schmidt, LM Nr. 6 zu § 13 StGB 1975; Kutzer, MDR 1985, 710; R. Schmitt, JZ 1984, 866; Sowada, Jura 1985, 75; Rieger, Deutsche Medizinische Wochenschrift (DMW) 1984, 1740; Eser, MedR 1985, 6; Gropp, NStZ 1985, 97; M. Schultz, JuS 1985, 270; Korte in Arth. Kaufmann (Hrsg.), Moderne Medizin und Strafrecht, 1989, S. 145 ff.

zum Lebensschutz und der Achtung des Selbstbestimmungsrechts der nach seiner Vorstellung bereits schwer und irreversibel geschädigten Patientin dadurch zu lösen suchte, daß er nicht den bequemeren Weg der Einweisung in eine Intensivstation wählte, sondern in Respekt vor der Persönlichkeit der Sterbenden bis zum endgültigen Eintritt des Todes bei ihr ausharrte, so kann seine ärztliche Gewissensentscheidung nicht von Rechts wegen als unvertretbar angesehen werden.“

c) Einschätzung

Es gibt nicht viele Urteile des BGH, die so heftig diskutiert und fast einhellig kritisiert worden sind wie dieses.

aa) Zunächst einmal ist mißbilligt worden, daß der BGH „Rätselraten“⁸⁷ läßt, mit welcher dogmatischen Konstruktion er zu dem (von den Kritikern zumeist für richtig erachteten) Freispruch gelangt sei. Meiner Ansicht nach hat er die allerdings schwammige Kategorie der „Zumutbarkeit“ verneint, wie es der 5. Strafsenat des BGH schon einmal in dem tragischen, nur indirekt veröffentlichten Luminal-Fall getan hat, als er die Eltern eines psychisch schwerkranken Mädchens, das schon durch zahlreiche vergebliche Suizidversuche verstümmelt war, freisprach, als diese nach einem neuerlichen Suizidversuch ihre Tochter sterben ließen⁸⁸. (Freilich sei betont, daß an sich die Kategorie der Zumutbarkeit mehr auf die Risiken für den Helfenden abstellt. Typisch ist hier etwa der vom 2. Strafsenat des BGH entschiedene Fall, wonach es dem dort Angeklagten unzumutbar gewesen sei, zur Rettung seiner psychisch kranken, suizidwilligen Frau in betrunkenem Zustand nachts bekleidet in sehr kaltes, stark strömendes Wasser zu springen.)⁸⁹

bb) Vor allem ist an dem Urteil heftig kritisiert worden, daß dem Selbstbestimmungsrecht der sterbenden Frau kaum Bedeutung zugesprochen worden ist. Letztendlich fiel für den BGH entscheidend nicht ihr Sterbewille ins Gewicht, sondern der Umstand, daß der angeklagte Arzt davon ausging, daß sie „allenfalls noch mittels von ihr stets verabscheuter Maßnahmen der Intensivmedizin und auch dann nur unter Inkaufnahme irreparabler schwerer Schäden“ den Suizidversuch hätte überleben können. Damit sei, so wird eingewandt, vor allem ein unauflöslicher Widerspruch zu den Grundsätzen der passiven Sterbehilfe ausgesprochen. Dieses Spannungsverhältnis hat offenbar auch der schon erwähnte BGH-Richter Klaus Kutzer gesehen, der das Wittig-Urteil maßgeblich verfaßt hat, indem er in einem Aufsatz erklärend nachschob, man müsse hier zwischen „Suizidpatienten“ und „Normalpatienten“ rechtlich unterscheiden; nur bei letzteren sei der Sterbewille beachtlich⁹⁰.

⁸⁷ Wessels / Hettinger, Strafrecht BT / 1, Rn. 45.

⁸⁸ BGH bei Dallinger, JR 1968, 6 f.

⁸⁹ BGH, NJW 1994, 1357 (Italienerin-Fall) m. Bespr. Loos, JR 1994, 511; Otto, JK 1994, StGB § 13 / 25.

⁹⁰ Kutzer, MDR 1988, 711 ff.

cc) Da diese „nachgeschobene“ Erklärung kaum überzeugt hat, dürfte für die zukünftige Rechtsprechung des BGH folgendes zu prognostizieren sein: Im Bereich der passiven Sterbehilfe hat der 1. Strafsenat des BGH inzwischen im Kemptener Fall weitgehend dem Sterbewilligen auch des irreparabel Bewußtlosen grundsätzlich Anerkennung gegeben⁹¹, mithin also die Diskrepanz noch vergrößert. Aber auch der 3. Strafsenat selbst hat inzwischen betont, daß der noch in freier Selbstbestimmung getroffene Entschluß, sich nicht behandeln zu lassen, gegebenenfalls noch nach deren Ausschluß zu respektieren ist⁹². Da sich inzwischen auch der 2. Strafsenat vom Wittig-Urteil des 3. Strafsenats distanziert hat⁹³, steht zu erwarten, daß der BGH künftig dem Selbstbestimmungsrecht des Suizidenten eine größere Bedeutung beimessen wird und den seit dem Gurt-Fall angepeilten Kurs (wieder) steuern wird: Keine Strafbarkeit mangels Zumutbarkeit, wenn der Hilfspflichtige aufgrund der Achtung des Selbsttötungswillens des Sterbenden untätig bleibt.

13. BGH, Urt. vom 3. Dezember 1985 (E-605-Fall)⁹⁴

a) Sachverhalt

Die Angeklagte, die seit Monaten ein ehebrecherisches Verhältnis unterhielt, wollte sich ihres Ehemannes entledigen. Sie beschloß, ihm das Vorhaben eines gemeinsamen Suizides vorzuspiegeln. Sie versetzte Likör mit E-605, tauschte mit ihm Zärtlichkeiten und reichte ihm das Getränk. Der Mann trank hiervon, die Angeklagte jedoch nicht. Sie ließ den zusammengebrochenen Mann sterbend liegen.

b) Entscheidungsgründe

Der 5. Strafsenat des BGH hielt dies für Mord aus niedrigen Beweggründen.

aa) Der BGH ließ offen, ob für die Annahme mittelbarer Täterschaft schon die Vorspiegelung genügt, gemeinsam sterben zu wollen.

bb) Entscheidend sei, daß die Angeklagte die Herrschaft über den von ihr geplanten Geschehensablauf fest in der Hand behalten wollte und auch behielt.

⁹¹ BGHSt 40, 257 m. Bespr. Schöch, NStZ 1995, 153; J. Vogel, MDR 1995, 337; Weißauer / Opderbecke, MedR 1995, 456; Otto, JK 1995, StGB § 212 / 2; Deichmann, MDR 1995, 983; R. Merkel, ZStW 107 (1995), 545; Helgerth, JR 1995, 338; Verrel, JZ 1996, 224; Bernsmann, ZRP 1996, 87; Dörner, ZRP 1996, 93; Rönnau, JA 1996, 108; Lilie, Festschrift für Steffen, 1995, S. 273.

⁹² BGH, NStZ 1987, 406 (Fanta-Fall).

⁹³ Nr. 15.

⁹⁴ BGH, GA 1986, 508 m. Bespr. Charalambakis, GA 1986, 485; Brandts / Schlehofer, JZ 1987, 442; Neumann, JA 1987, 244.

c) Einschätzung

aa) Ob ein bloßer Motivirrtum, ein „Irrtum über den konkreten Handlungssinn“⁹⁵ genügt, um die Tatherrschaft des Täuschenden und damit seine mittelbare Täterschaft zu begründen, ist in der Literatur höchst umstritten. Der BGH, der dies wie hier schon in einer Nebenüberlegung im Sirius-Fall offengelassen hatte, hat sich, soweit ersichtlich, hierzu noch nicht eindeutig geäußert. Allerdings hatte der 1. Strafsenat 2 Jahre vor dem E-605-Urteil die Bestrafung eines Angeklagten, der seine Ehefrau nicht gerettet hatte, wegen Totschlages damit begründet, „daß die Motivation zum Selbstmord ausschlaggebend durch“ - einen leider nicht näher bezeichneten - „Irrtum beeinflusst war, daß der Garant diese Fehlvorstellung durch sein Verhalten selbst hervorgerufen hatte und sich ihrer Bedeutung für die Willensbildung des Schutzempfohlenen bewußt war“⁹⁶.

bb) Daß die Angeklagte die Tatherrschaft gehabt haben soll, obwohl der Mann das Gift selbst getrunken hat, steht in gewissem Widerspruch zum Gisela-Fall, wo dem Angeklagten aufgrund seiner Betätigung des Gaspedals die Tatherrschaft zugesprochen wurde. Dementsprechend hat auch das OLG München im Hackethal-Fall den Sterbehelfer für nicht strafbar gehalten, weil er zwar alles geplant und organisiert, die Lebensmüde aber selbst das Gift getrunken hatte.⁹⁷ Allerdings hat Kutzer dazu erklärt, daß er Hackethal wegen Tötung auf Verlangen bestraft hätte⁹⁸. Aufgrund der dominierenden Rolle, die Kutzer in diesen Fragen über seinen BGH-Senat hinaus zu spielen scheint, dürfte die Argumentation im E-605-Fall also immer noch aktuell sein.

cc) Es bleibt allerdings zu fragen, warum der 5. Strafsenat hier so ein unsicheres Terrain betreten hat: Die Angeklagte dürfte aufgrund ihrer Ehe, vielleicht auch aus Ingerenz eine Garantspflicht gehabt haben, die sie ab dem Zusammenbruch des Mannes nach der BGH-Rechtsprechung seit dem Gurt-Fall zum Eingreifen verpflichtete. Es steht, will man dies erklären, nur zu vermuten, daß der Tod des Mannes bereits ab Gifteinnahme offensichtlich nicht mehr zu verhindern war: Wie auch das OLG München im Hackethal-Fall betonte, entfällt eine Hilfespflicht dann, wenn das Leben nicht mehr zu retten ist⁹⁹.

⁹⁵ Roxin in LK, 11. Aufl. 1992, § 25 Rn. 96 ff.

⁹⁶ BGH, NStZ 1984, 73.

⁹⁷ OLG München, NJW 1987, 2940 m. Bespr. Solbach, JA 1987, 579; Herzberg, JZ 1988, 182; Otto, JK 1988, StGB § 216 / 4; § 323c / 2.

⁹⁸ Kutzer, NStZ 1994, 112.

⁹⁹ Vgl. OLG München, NJW 1987, 2942 f.

14. BGH, Beschl. vom 25. November 1986 (Scophedal-Fall)¹⁰⁰

a) Sachverhalt

Der 70jährige Onkel des Angeklagten, ein Facharzt für Psychiatrie, litt an einer Krankheit, an der bereits sein Vater qualvoll gestorben war. Mit der Verschlechterung seines Gesundheitszustandes verfestigten sich seine seit längerem gehegten Selbsttötungsabsichten. Eine Einweisung in ein Krankenhaus untersagte er schriftlich. Zusammen mit dem Angeklagten besorgte er sich mehrere Ampullen Scophedal. Er bat den Angeklagten, ihm die Spritze zu geben, falls er selbst es nicht mehr könnte. Ein paar Tage später bemerkt der Angeklagte, daß sich sein Onkel das Scophedal gespritzt hatte. Da der Atem ruhig ging, befürchtete er, der Suizid könnte scheitern und spritzte ihm noch eine Dosis. Hierdurch wurde der Tod des Onkels zumindest um eine Stunde beschleunigt.

b) Entscheidungsgründe

Der 1. Strafsenat des BGH sah die Lebensverkürzung durch den Angeklagten als strafbare Tötung auf Verlangen (§ 216 StGB) an. Bloße straflose Beihilfe zum Suizid scheidet aus, weil der Onkel in tiefer Bewußtlosigkeit gewesen sei und demzufolge der Angeklagte Tatherrschaft gehabt habe.

c) Einschätzung

Wengleich der BGH zustimmend das Wittig-Urteil erwähnt, ist das Urteil doch ein weiterer Schritt auf dem Weg hin zur Anerkennung des Willens eines Sterbenden: Der BGH ging davon aus, daß das Sterbehilfeverlangen des Onkels auch zum Zeitpunkt seiner Bewußtlosigkeit noch seine rechtlichen Wirkungen entfaltete.

15. BGH, Beschl. vom 18. Juli 1987 (Adumbran-Fall)¹⁰¹

a) Sachverhalt

Der 86jährigen Patientin des Angeklagten drohte die Amputation eines Unterschenkels. Sie verließ gegen ärztlichen Rat das Krankenhaus und schluckte eine Überdosis Adumbran. Als der Angeklagte sie bewußtlos auffand, wies er sie nicht in ein Krankenhaus ein. Sie hatte früher gelegentlich ihm gegenüber Selbsttötungsgedanken

¹⁰⁰ BGH, NStZ 1987, 365 m. Bespr. Roxin, NStZ 1987, 345; Kühl, JR 1988, 338; Herzberg, JuS 1988, 771; NStZ 1989, 559; Hohmann / König, NStZ 1989, 304; Otto, JK 1987, StGB § 216 / 2.

¹⁰¹ BGH, NJW 1988, 1532 m. Bespr. Rippa, NStZ 1988, 553.

geäußert und ihm zu verstehen gegeben, daß er sie nicht daran hindern sollte. Die Frau starb.

b) Entscheidungsgründe

Der 2. Strafsenat des BGH hob die Verurteilung des Landgerichts wegen Totschlages auf und wies zur erneuten Verhandlung an das Landgericht zurück. Abgesehen davon, daß der Vorinstanz Fehler bei der Prüfung unterlaufen seien, inwiefern der Angeklagte den lebensbedrohenden Zustand seiner Patientin erkannt habe, betonte der BGH, sie habe den geäußerten Todeswunsch der Suizidentin weniger als im Wittig-Urteil zugunsten des Angeklagten berücksichtigt. „Vorsorglich“ führte der 2. Senat sogar aus, daß er „dazu neigt, einem ernsthaften, freiverantwortlich gefaßten Selbsttötungswillen eine stärkere rechtliche Bedeutung beizumessen“.

c) Einschätzung

Gerade das letzte, eigentlich „überflüssige“ obiter dictum macht deutlich, daß jedenfalls der 2. BGH-Senat dem 3. Senat hinsichtlich des vielkritisierten Wittig-Urteils die Gefolgschaft versagt. Für den 2. Senat ist der Selbsttötungswille grundsätzlich zu respektieren und nicht nur seine Achtung im Ausnahmefall zu dulden.

II. Prognose der zukünftigen Rechtsprechung

Betrachtet man die vorausgegangene Analyse im Zusammenhang, so läßt sich über den aktuellen Stand der Rechtsprechung als Grundlage der Prognose zukünftiger Entscheidungen zur Mitwirkung am Suizid folgendes festhalten:

1. Totschlag in mittelbarer Täterschaft

„Anstiftung“ zum Suizid ist straflos. Ist der Suizident jedoch nicht freiverantwortlich, handelt er also aufgrund von Gewalt, Drohung, Täuschung (Sirius-Fall) oder mangelnder Einsichtsfähigkeit, ist die Suizidbewirkung als Totschlag (oder gar Mord) in mittelbarer Täterschaft zu bestrafen. Diese Rechtsprechung ist gefestigt, Meinungsverschiedenheiten mit der Rechtswissenschaft betreffen nur Detailfragen.

2. Tötung auf Verlangen

„Beihilfe“ zum Suizid ist ebenfalls straflos. Sie ist jedoch von der Tötung auf Verlangen abzugrenzen. Dies ist namentlich im Fall von „Sterbehilfeangeboten“ (Hackethal-Fall) und für den einseitig fehlgeschlagenen Doppelselbstmord

(Gisela-Fall) problematisch. Die Rechtsprechung hat bisher hier die Tatherrschaft demjenigen zugesprochen, der konkret die den Tod auslösende Handlung vorgenommen hat; aus dem E-605-Fall sowie aus literarischen Äußerungen von BGH-Richtern mag sich die Möglichkeit ablesen lassen, dies im Einzelfall zu korrigieren, wenn der andere Beteiligte -- Suizident oder Helfer -- die Planung und (sonstige) „Tat“-Ausführung dominiert hat. Jedenfalls: Hatte der Suizident die Tatherrschaft, liegt straflose Beihilfe für den Helfer vor, ansonsten Tötung auf Verlangen. Da die Literatur uneins ist und dort das gesamte denkbare Spektrum an Lösungsmöglichkeiten vertreten wird, ist eine spektakuläre „Wende“ in der Rechtsprechung nicht zu erwarten.

3. Fahrlässige Tötung

Die fahrlässige Suizidmitwirkung ist, obwohl dies dogmatisch ableitbar wäre, dann (aber nur dann) nicht strafbar, wenn es sogar die vorsätzliche nicht wäre (Pistolen-Fall). Infolge weitgehender Zustimmung der Literatur dürfte dies inzwischen als gesichert gelten.

4. Totschlag durch Unterlassen

Problematisch ist, ob für den Garanten -- also für denjenigen, dem vor allem aus Verwandtschaft, Obhutsübernahme oder vorangegangenem unerlaubten Tun bestimmte Schutzpflichten zugewachsen sind -- eine Pflicht zur aktiven Verhinderung des Suizides seines Schützlings besteht, um nicht wegen eines Tötungsdeliktes durch Unterlassen bestraft zu werden. Der BGH hat dies grundsätzlich für alle nicht frei handlungsfähigen Suizidenten bejaht, zu denen insbesondere schon Bewußtlose gehören (Gurt-Fall, Wittig-Fall). Vor allem gegen diese Rechtsprechung vom „Tatherrschaftswechsel“ wendet sich die herrschende Ansicht in der Rechtswissenschaft. Es sei widersinnig, daß etwa ein Helfer dem Suizidenten noch den Strick knüpfen dürfte, ihn aber sodann abschneiden müsse. Es sei auch dogmatisch falsch zu sagen, mit dem Schwinden der Handlungsfähigkeit des einen wachse dem anderen automatisch die Tatherrschaft zu. Richtig sei es, Hilfspflichten auch nach eingetretener Handlungsunfähigkeit nur dann anzunehmen, wenn der Suizident beim Suizidentenschluß nicht freiverantwortlich gewesen ist oder Hinweise auf einen Gesinnungswandel bestehen. Wie das obiter dictum im Adumbran-Fall zeigt, könnte hier ein vorsichtiges Abrücken des BGH von seiner bisherigen Rechtsprechung nicht ausgeschlossen sein.

5. Unterlassene Hilfeleistung

Die „Jedermannspflicht“ zur Hilfeleistung gemäß § 323c StGB soll mit dem Suizidbeginn entstehen, den die Rechtsprechung unabhängig davon, ob der Suizident

freiverantwortlich handelt oder nicht, als Unglücksfall einstuft. Nur im Einzelfall -- „verständlicher“ Suizid, Respekt vor dem Selbsttötungswillen, Rettung nur mit dauerhaften Schäden -- will der BGH hier die „Zumutbarkeit“ der Hilfeleistung verneinen. Da große Teile der Rechtswissenschaft gegen diese Rechtsprechung Sturm laufen, ist zukünftig eher ein weiteres Abrücken von der Bestrafung wegen unterlassener Hilfeleistung zu erwarten, allerdings keine eigentliche Umkehr: Würde der freiverantwortliche Suizidversuch nicht mehr als Unglücksfall angesehen, wäre jeder Nichthelfende, der unwiderlegbar vorgibt, er habe einen Suizidenten für freiverantwortlich gehalten, straflos, weil es eine „fahrlässige unterlassene Hilfeleistung“ nicht gibt. Daß diese Motivation den BGH bewegt, läßt sich aus Äußerungen Kutzers schließen¹⁰². Freilich trüge diese Argumentation dann nicht mehr, wenn die Rechtsprechung an die Freiverantwortlichkeit höhere Maßstäbe anlegen würde: Denn es ist, wie auch Jähnke betont¹⁰³, in aller Regel per se unglaubwürdig, wer vorgibt, er habe selbst eine bloße „Kurzschlußhandlung“, bei der der Suizident „nicht ganz bei sich“ war, nicht einmal bedingt vorsätzlich für möglich gehalten.

III. Skizze der „richtigen“ Rechtsprechung

Insoweit ruft die Rechtsprechung, zu Fragen der Suizidmitwirkung sonst eher rigider als die Lehre, Erstaunen hervor, als sie die Diskrepanz zur Wissenschaft erst dadurch hervorruft, daß sie in den entschiedenen Fällen zumeist großzügig von der Freiverantwortlichkeit der Suizidenten ausgegangen ist: Selbst im Sirius-Fall ging der BGH nur aufgrund ihrer Täuschung von nichtfreiverantwortlichem Handeln der wunderlichen jungen Frau aus („keine psychischen Störungen“). Nur zwei Entscheidungen sind bekannt, in denen der BGH die Freiverantwortlichkeit aufgrund von Schizophrenie verneinte¹⁰⁴. Im „Gisela-Fall“ und im „Lieselotte-Fall“ handelten Teenager aus „normalem“ Liebeskummer, ihre „Suizidreife“ wurde dennoch nicht ansatzweise angezweifelt. In einer unveröffentlichten BGH-Entscheidung wurde ein Mann, der seine 17jährige Geliebte Schlafmittel nehmen ließ, freigesprochen, weil sie frei gehandelt habe¹⁰⁵. Im Hammerteich-Fall tötete sich eine „geltungsbedürftige Psychopathin“, die mit 42 Jahren schon im Altersheim lebte, im Pistolen-Fall ging es um eine depressive und betrunkene Frau, im Jugendfreund-Fall um einen nur noch Alkohol zu sich nehmenden Trinker, im Verwandten-Fall um „seelisch kranke“ Suizidwillige. Das LG Bonn stellte nicht einmal die Freiverantwortlichkeit eines Mannes in Frage, der an einem Zerfall des Zentralnervensystems mit der Folge des Gedächtnisschwundes aufgrund übermäßigen Alkoholkonsums sowie einer Tablettensucht litt und sich ohne erkennbaren

¹⁰² Kutzer, MDR 1985, 713 f.

¹⁰³ Jähnke in LK, vor § 211 Rn. 31.

¹⁰⁴ BGH bei Dallinger, JR 1968, 6 (Luminal-Fall); NJW 1994, 1357 (Italienerin-Fall).

¹⁰⁵ BGH, Urt. vom 13. März 1962 -- 1 StR 27 / 62, S. 3 f.

Anlaß umbrachte¹⁰⁶. Auch im Erhängen-Fall und im Gurt-Fall schließlich töteten sich die Männer im Anschluß an eine alltägliche häusliche Auseinandersetzung.

Diese großzügige Annahme der Freiverantwortlichkeit durch die Rechtsprechung muß um so mehr verwundern, als der schon erwähnte Vorsitzende des 2. Strafsenats des BGH, Burkhard Jähnke, als Kommentator resümiert hat, daß 95% aller Suizide unfrei seien¹⁰⁷: Etwa ein Drittel der vollendeten Suizide sollen aus einer echten Geisteskrankheit heraus geschehen, die übrigen würden durchweg Neurosen, neurotischen Reaktionen oder sonst abnormen Verhaltensreaktionen entspringen¹⁰⁸. Mag diese Zahl vielleicht auch sehr hochgegriffen sein¹⁰⁹, so läßt sich doch fragen, ob sich nicht bei einer diesen Aspekt mehr beachtenden Rechtsprechung allseits befriedigendere Ergebnisse erzielen ließen: Weniger Anerkennung des Sterbewillens des (noch) Handlungsfähigen -- also eher (Garanten-) Strafbarkeit in den genannten Fällen -- bei gleichzeitiger Respektierung des Sterbewillens aller übrigen auch nach dem Eintreten der Handlungsunfähigkeit!

Die Ursache für die großzügige Annahme der Freiverantwortlichkeit durch die Rechtsprechung liegt darin, daß sie die Regelungen der Schuldfähigkeit (§ 20 StGB, § 3 JGG)¹¹⁰ entsprechend zugrunde legt. Diese Vorschriften betreffen eigentlich die Frage, ob der Täter einer strafbaren Handlung bestraft werden kann. Daß dies selbst bei massiven psychischen Defekten nur in Ausnahmefällen ausgeschlossen wird, ist bekannt. So hinterfragte der BGH im Hammerteich-Fall auch nicht die Schuldfähigkeit und damit Strafbarkeit des angeklagten Schwiegersohnes, einem „gefühlskalten, erregbaren Psychopathen“, leidend an „angeborenem Schwachsinn im Sinne einer Debilität“. Wird diese Dogmatik nun auf den gegen sich selbst Handelnden übertragen, folgt daraus ebenfalls regelmäßig die Annahme der Freiverantwortlichkeit. So hat der 1. Strafsenat des BGH im Jetricium-Fall sogar die freiverantwortliche Selbstgefährdung von Drogensüchtigen angenommen, die nicht widerstehen konnten, sich entgegen der Anweisung ihres Arztes die doppelte Dosis des morphinhaltigen Medikamentes zu injizieren und infolge-dessen starben¹¹¹.

¹⁰⁶ LG Bonn, MDR 1968, 66.

¹⁰⁷ Jähnke in LK, vor § 211 Rn. 27; 29; 31.

¹⁰⁸ Jähnke in LK, vor § 211 Rn. 27.

¹⁰⁹ Vgl. J. Wagner, Selbstmord und Selbstmordverhinderung, 1975, S. 122: nur 40...% unfrei.

¹¹⁰ § 20 StGB: „Ohne Schuld handelt, wer bei Begehung der Tat wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer tiefgreifenden Bewußtseinsstörung oder wegen Schwachsinnens oder einer schweren anderen seelischen Abartigkeit unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.“

§ 3 S. 1 JGG: „Ein Jugendlicher ist strafrechtlich verantwortlich, wenn er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug ist, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln.“

¹¹¹ BGH, JR 1979, 429; vgl. auch BGH, NStZ 1987, 406 (Fanta-Fall).

Nun ist allerdings fraglich, ob dieser Ansatzpunkt des BGH, dem auch ein Teil der Literatur folgt, richtig ist: Zwar ist der Suizident auch quasi Täter gegen sich selbst, aber gleichzeitig ist er auch sein eigenes Opfer. Ist es dann aber nicht konsequenter, auf die Opferseite abzuheben, mit anderen Worten zu fragen, wann wir der Einwilligung des Suizidenten in seine Tötung durch einen anderen rechtliche Bedeutung zukommen lassen würden? In der Tat wird von einer zunehmend vertretenen Auffassung angenommen, daß es hier auf die Einwilligungsfähigkeit des Suizidenten ankommt. Und eine wirksame Einwilligung (in eine Körperverletzung) ist nach Auffassung des 2. Strafsenats des BGH etwa schon dann nicht mehr gegeben, wenn eine Patientin auf einer Zahnextraktion besteht, obwohl sie von ihrem Zahnarzt bezüglich der mangelnden medizinischen Indikation aufgeklärt worden ist¹¹².

Es ist müßig zu spekulieren, inwieweit auf dieser Grundlage der BGH in seinen Entscheidungen häufiger die „Suizidmündigkeit“ verneint hätte. Denn im Bereich der Selbsttötung ist die „Einwilligungslösung“, wie zu Recht betont wird¹¹³, dahingehend zu modifizieren, daß der Sterbewille den Helfer erst dann entlastet, wenn er das „ernsthafte Verlangen“ zu sterben erreicht hat, wie es auch die Privilegierung der Tötung auf Verlangen (§ 216 StGB) erfordert¹¹⁴. Und die Ernsthaftigkeit solchen Verlangens soll schon dann ausgeschlossen sein, liegt entweder der Sterbewunsch eines Jugendlichen¹¹⁵ oder das Handeln aus einer Augenblicksstimmung oder vorübergehenden Depression, in Trunkenheit oder unter Drogeneinfluß oder infolge „heulenden Elendes“ vor¹¹⁶. Darauf nachdrücklich hingewiesen zu haben, daß solche Zustände auch bei den Suizidenten in den vom BGH entschiedenen Fällen überwiegen, war vor 25 Jahren das Verdienst des Bochumer Strafrechtslehrers Gerd Geilen¹¹⁷. Er knüpfte an die von Hoche in die Suizidforschung eingeführten Unterscheidung an zwischen Konflikt- und Bilanz-„Selbstmord“, der von Alfred Hoche so beschrieben wurde: „Eine kaltbewußte Abwägung des Für und Wider, die sachlich und logisch zum endgültigen Entschluß führt, ist die Ausnahme, aber sie kommt vor; ich kenne derartige Fälle -- der Bankier, der es sich aus dem Depot seiner Kunden wohl sein läßt, solange es gehen will, aber das Gift bei sich führt, das er im Momente der Verhaftung vorsatzgemäß schluckt, Ärzte, denen klar wird, daß sie am beginnenden Krebs leiden, gebildete, feinfühligste Persönlichkeiten, die zu Zuchthaus verurteilt werden, Kleinrentner, die ohne Aussicht auf Änderung vor dem Nichts stehen usw...“¹¹⁸

¹¹² BGH, NJW 1978, 1206 (Zahnextraktions-Fall) m. Bespr. Rogall, NJW 1978, 2344; Hruschka, JR 1978, 519; Rüping, Jura 1979, 90; Horn, JuS 1979, 29; Bichlmeier, JZ 1980, 53; Amelung, JR 1999, 45.

¹¹³ Vgl. Eser in Schönke / Schröder, StGB, 25. Aufl. 1997, vor §§ 211 ff. Rn. 36 mwN.

¹¹⁴ Vgl. RGSt 68, 307 m. Bespr. Matzke, JW 1935, 285.

¹¹⁵ RGSt 72, 399 (400): „als Regel“; Eser in Schönke / Schröder, vor §§ 211 ff. Rn. 36.

¹¹⁶ Vgl. Tröndle, StGB, 49. Aufl. 1999, § 216 Rn. 3; Geilen, JZ 1974, 151.

¹¹⁷ Näher Geilen, JZ 1974, 145 ff.

¹¹⁸ Hoche in Hoche (Hrsg.), Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie, 3. Aufl. 1934, S. 352.

Es scheint so, als ob sich diese Auffassung in der Strafrechtswissenschaft durchsetzt. In der Tat befriedigt sie nicht nur, weil sie den „Schulterschuß“ zwischen Strafrecht und Suizidforschung ermöglicht, sondern auch, weil sie auf die Dogmatik der Sterbehilfe abgestimmt ist: Ist Tötung auf Verlangen gemäß § 216 StGB dann (aber nur dann) privilegiert, wenn der Lebensmüde den Tod ernsthaft und nicht nur kurzschlußartig verlangt, so bleibt die Suizidmitwirkung nur dann straffrei, wenn der Sterbewunsch wohlüberlegt ist. Wem dieses Ergebnis zur Suizidmitwirkung zu paternalistisch erscheint, sollte deshalb nicht an der Dogmatik zur Suizidmitwirkung, sondern an der zu § 216 StGB ansetzen: Danach steht die Sterbehilfe selbst dann unter Strafe, wie der Diana-Fall illustriert¹¹⁹, wenn eine junge, seit Jahren vollends querschnittsgelähmte Frau nach reiflicher Überlegung sterben will, aber aufgrund ihrer Lähmung nicht in der Lage ist, allein Suizid zu verüben.

1. Freiverantwortliche Suizide

Blättert man auf der erarbeiteten Grundlage noch einmal die „leading cases“ durch, ergibt sich, daß freiverantwortliche Suizide wohl nur im Wittig-Fall, im Scophedal-Fall und im Adumbran-Fall mit einiger Sicherheit vorgelegen haben dürften: Im Wittig-Fall handelte es sich um eine 76jährige kranke Frau, die nach dem Tode ihres Mannes im Leben keinen Sinn mehr sah und sich seit Jahren mit der Problematik des Suizides beschäftigte¹²⁰. Im Scophedal-Fall wollte ein 70jähriger Arzt, der an einer Krankheit litt, an der schon sein Vater qualvoll gestorben war, aufgrund länger gehegter Suizidabsichten sterben. Im Adumbran-Fall schließlich wollte eine 80jährige Frau nicht mehr leben, die an schweren arteriellen Durchblutungsstörungen litt und die Amputation eines Beines erwartete.

Aus der Annahme der Freiverantwortlichkeit folgt, daß im Wittig- und im Adumbran-Fall ein Freispruch schon mangels jeglicher Hilfeleistungspflicht „richtig“ gewesen wäre. Im Scophedal-Fall wäre Straflosigkeit entgegen dem BGH dann „richtig“ gewesen, wenn man die Argumentation des 5. BGH-Senats im E-605-Fall sowie die Kutzers und Jähnkes konsequent auch „umgekehrt“ heranzieht und sagt, straflose Suizidbeihilfe und nicht strafbare Sterbehilfe liege auch dann vor, wenn zwar der Helfende den „letzten Schritt“ tut, dem „Tat“-Beitrag des Sterbewilligen aber nach objektiven und subjektiven Kriterien das größere Gewicht zukommt¹²¹.

¹¹⁹ BVerfGE 76, 248 und VG Karlsruhe, JZ 1988, 208 m. Bespr. Herzberg, JZ 1988, 182.

¹²⁰ Kritisch aber Kutzer, MDR 1985, 714; dagegen jedoch Eser in Schönke / Schröder, vor §§ 211 ff. Rn. 34, wonach dort „die Freiverantwortlichkeit des Sterbewillens nach menschlichem Ermessen außer Zweifel steht“.

¹²¹ So Hohmann / König, NSTZ 1989, 309; vgl. Roxin, NSTZ 1987, 346 ff.; Herzberg, JuS 1988, 771 f.

2. Nichtfreiverantwortliche Suizide

Geht man in den anderen „leading cases“ mal hypothetisch - eine „Ferndiagnose“ ist schwierig und unsicher - davon aus, es habe kein wirksames ernsthaftes Sterbeverlangen vorgelegen, ergibt sich Verblüffendes:

a) Die Urteile des BGH im Erhängen-Fall, im Gurt-Fall und im Lieselotte-Fall wären ohne Rekurrierung auf einen Tatherrschaftswechsel „richtig“, weil auf das Untätigbleiben des Garanten schon von Anfang an und nicht ab dem Schwinden des Bewußtseins abzustellen gewesen wäre.

b) Die Annahme von unterlassener Hilfeleistung durch den BGH im Gaskocher-Fall und im Hammerteich-Fall wäre ebenfalls „richtig“ gewesen, ist doch der nichtfreiverantwortliche Suizid unstreitig ein Unglücksfall.

c) Im E-605-Fall wäre ein Mord -- und zwar in mittelbarer Täterschaft -- ohne „Klimmzüge“ in der Irrtums- oder Tatherrschaftslehre unproblematisch anzunehmen gewesen¹²².

d) Im Gisela-Fall wäre nicht wegen Tötung auf Verlangen, sondern wegen Totschlages zu bestrafen gewesen -- freilich im minder schweren Fall (§ 213 StGB)¹²³, so daß - damals¹²⁴ - der gleiche Strafraumen zur Verfügung gestanden hätte.

e) Das umstrittene, zumeist abgelehnte Urteil des BGH im Bahndamm-Fall wäre „richtig“: Denn fahrlässige Tötung des Garanten durch Unterlassen bleibt unbestritten bei einem nicht freiverantwortlichen Suizidenten möglich. Das bedeutete dann aber auch: Selbst im Pistolen-Fall wäre der angeklagte Polizist wegen fahrlässiger Tötung entgegen der Ansicht des BGH zu bestrafen gewesen. Und auch im Zyankali-Fall wäre zu fragen, ob es nicht „richtig“ gewesen wäre, vom angeklagten Ehemann zu erwarten, seine suizidgefährdete Ehefrau nicht ohne Vorsichtsmaßnahmen zu verlassen, und ihn deshalb wegen ihrer fahrlässigen Tötung zu bestrafen.

Resümee

Walter Gropp, Strafrechtsprofessor in Gießen, hat vor einigen Jahren erstaunt angemerkt, daß der BGH es schaffen würde, die gesetzliche Vorgabe der Straffreiheit der Suizidmitwirkung vom Grundsatz faktisch zur Ausnahme zu machen¹²⁵.

¹²² Vgl. RG, JW 1933, 961 m. Bespr. Hall, JW 1933, 961.

¹²³ § 213 StGB: „War der Totschläger ohne eigene Schuld durch eine ihm oder einem Angehörigen zugefügte Mißhandlung oder schwere Beleidigung von dem Getöteten zum Zorn gereizt und hierdurch auf der Stelle zur Tat hingerissen worden oder liegt sonst ein minder schwerer Fall vor, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren.“

¹²⁴ Bis zum 1. April 1998 ging der Strafraumen des § 213 StGB von sechs Monaten bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe.

¹²⁵ Gropp, NStZ 1985, 98.

Sein Schweizer Kollege Peter Noll hatte ebenfalls konstatiert, daß es die Deutschen fertigbrächten, mehr zu strafen als etwa die Schweizer, obwohl diese eine Strafvorschrift für die Suizidmitwirkung kennen.¹²⁶ Nun hat unsere Analyse ergeben, daß diese Auffassungen gleichzeitig richtig und falsch sein dürften: Richtig insofern, als daß viele der tragenden Begründungen des BGH höchst zweifelhaft erscheinen; vor allem, soweit sie auf einen „Tatherrschaftswechsel“ rekurrieren und einen Sterbewilligen ignorieren oder jeden Suizid als Unglücksfall ansehen. Unrichtig scheinen diese Auffassungen aber insofern zu sein, als daß dann, wenn man diese Konstruktionen wegfällen läßt und stattdessen, eher orientiert an der aktuellen Suizidforschung, höhere Hürden für die Annahme eines freien Sterbewillens aufstellt, fast alle BGH-Urteile bestätigt werden, ja, sich sogar eher eine restriktivere Tendenz ableiten läßt! Anders gefragt: Hätten Gropp und Noll im Ergebnis so viel anders entschieden?

Ich halte diese Frage auch angesichts des Umstandes aufrecht, daß Noll die Bestrafung des Mannes im Gisela-Fall kaum noch überbietbar ablehnend mit dem Attribut „unmenschlich“ bezeichnet hat¹²⁷. Denn den veröffentlichten Urteilsgründen ist nicht zu entnehmen (was aber der damalige Bundesanwalt Max Kohlhaas in seiner Entscheidungsanmerkung mitteilte), daß es sich um einen „rund 30 Jahre alten Mann“ handelte¹²⁸, der der 16jährigen, die aus bloßem Liebeskummer sterben wollte, auch noch die konkrete Sterbemethode vorschlug und alles entsprechend arrangierte. Wirklich „unmenschlich“, diesen Umgang eines Erwachsenen mit dem Leben seiner jugendlichen Freundin strafrechtlich zu mißbilligen, auch wenn er mit ihr sterben wollte?

1. Ein Blick auf die Schweiz

Allerdings ergibt ein Blick auf die Schweizer Rechtslage, von der Noll ausging, Bemerkenswertes: Gemäß Art. 115 SchwStGB wird die Mitwirkung am Suizid mit bis zu 5 Jahren Freiheitsstrafe bestraft, wenn der Helfer aus „selbstsüchtigen Motiven“ handelt¹²⁹. Die Norm wird von der herrschenden Ansicht in der Schweiz -- veröffentlichte Judikatur existiert so gut wie nicht¹³⁰ - als abschließend interpretiert, sofern ein freier Suizid vorliegt, so daß - anders als die deutsche Praxis es handhabt -- auch untätig bleibende Garanten nur im Falle selbstsüchtiger Motive

¹²⁶ Noll, Schweizerisches Strafrecht BT / 1, 1983, S. 25.

¹²⁷ Noll, Schweizerisches Strafrecht BT / 1, S. 26.

¹²⁸ Kohlhaas, LM Nr. 3 zu § 216 StGB.

¹²⁹ Art. § 115 SchwStGB: „Wer aus selbstsüchtigen Motiven jemanden zum Selbstmorde verleitet oder ihm dazu Hilfe leistet, wird, wenn der Selbstmord ausgeführt oder versucht wurde, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis bestraft.“

¹³⁰ Vgl. Rehberg / Schmidt, Schweizerisches Strafrecht, Bd. 3, 6. Aufl. 1994, S. 11: „bisher nur selten aktuell gewordener Tatbestand“; vgl. auch Noll, Schweizerisches Strafrecht BT / 1, S. 25.

und auch dann lediglich nach Art. 115 SchwStGB (und nicht wegen Totschlages oder gar Mordes) bestraft werden können. Auch eine Unterlassung der Nothilfe gemäß Art. 128 SchwStGB (dem Gegenstück zum deutschen § 323c StGB) soll beim freiverantwortlichen Suizid nicht gegeben sein¹³¹. Und ein solcher liegt nach der Schweizer Dogmatik - eher noch weitergehend als für die deutsche Rechtsprechung -- nur dann nicht vor, wenn das Opfer unzurechnungsfähig im Sinne von Art. 10 SchwStGB war¹³²; selbst das Vorliegen einer Geisteskrankheit braucht danach eine freie und unüberlegte Selbsttötung nicht von vornherein auszuschließen¹³³. Ferner soll Unfreiheit vorliegen, wenn das Opfer nicht in voller Kenntnis der Tragweite seines Handelns gehandelt hat¹³⁴ oder genötigt wird, nicht jedoch, liegt nur eine Beeinträchtigung der Selbstbestimmungsfreiheit des Opfers durch psychische Belastung vor, ohne daß die Voraussetzung eines entschuldigenden Notstandes gegeben wären¹³⁵. Schließlich soll ein unfreier Suizid bei Kindern und „wohl auch bei Jugendlichen“ anzunehmen sein¹³⁶ - mit der Folge, daß auch in der Schweiz der Liebhaber im Gisela-Fall (und ähnlich im Lieselotte-Fall) zu bestrafen gewesen wäre!

Betrachtet man die Schweizer Dogmatik weiter, so würde, was unsere leading cases betrifft, allerdings ansonsten ebenfalls in allen Fällen außer dem Sirius-Fall und wohl dem E 605-Fall ein freier Suizid angenommen werden mit der Folge, daß eine Bestrafung nur dann in Betracht käme, hat der Mitwirkende aus „selbstsüchtigen Motiven“ gehandelt, worunter finanzielle Aspekte, die Befriedigung von Rachsucht, Haß oder Bosheit sowie Eifersucht verstanden werden¹³⁷. Verfolgt man dies weiter, stellt man fest, daß solche Motive in unseren leading cases sicher nur angenommen werden können im Sirius-Fall und im E-605-Fall, also in den Fällen, in denen ohnehin sogar Mord in Betracht gekommen wäre. Eine gemäß Art. 115 SchwStGB strafbare Mitwirkung am Suizid wäre mithin im Fallmaterial nicht dabei. Mit anderen Worten: In allen anderen Fällen hätte, legt man die Schweizer Dogmatik zugrunde, offenbar Freispruch zu erfolgen.

Ob dieses Ergebnis, gemessen an dem Fallmaterial, wirklich „richtig“ erscheint, mag fragwürdig sein. Immerhin dominieren altruistische Motive, insbesondere Respekt vor dem Selbsttötungswillen, eigentlich nur im Wittig-Fall, im Scophedal-Fall, im Adumbran-Fall und vielleicht noch im Gisela-Fall. In anderen Fällen waren, sofern die Urteile hierzu Feststellungen getroffen haben, die Suizidmitwirkenden

¹³¹ Rehberg, Schweizerisches Strafgesetzbuch, 13. Aufl. 1995, Anm. zu Art. 128 Abs. 1.

¹³² Art. 10 S. 1 SchwStGB: „Wer wegen Geisteskrankheit, Schwachsinn oder schwerer Störung des Bewußtseins zur Zeit der Tat nicht fähig war, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäß seiner Einsicht in das Unrecht der Tat zu handeln, ist nicht strafbar.“

¹³³ Stratenwerth, Schweizerisches Strafrecht BT / 1, 5. Aufl. 1995, § 1 Rn. 49.

¹³⁴ Schw. Bundesgericht bei Walder, Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht (SchwZStR) 1979, 131.

¹³⁵ Schubarth, Kommentar zum Schweizerischen Strafrecht BT, 1982, Art. 115 Rn. 17; 18.

¹³⁶ Schubarth, Schweizerisches Strafrecht BT, Art. 115 Rn. 16.

¹³⁷ Schubarth, Schweizerisches Strafrecht BT, Art. 115 Rn. 28.

doch von erstaunlicher Gefühlskälte oder Gleichgültigkeit: Im Erhängen-Fall war die Ehefrau mit dem Verlauf der Dinge „einverstanden“, im Gurt-Fall schaute die Lebenspartnerin zu und zog „in aller Ruhe ihren Rock an“. Im Gaskocher-Fall verließ der Ehemann, in einem „gespannten Verhältnis“ zu seiner Frau lebend, die seit Stunden Bewußtlose. Im Jugendfreund-Fall wurde wegen der Scham, „das völlig verwahrloste Zimmer ... einem Dritten zu präsentieren“, keine Hilfe geholt. Insofern ergäbe sich auf der Grundlage des schweizerischen Strafrechts allerdings anderes, würde man die Formel in Art. 115 SchwStGB von den „selbstsüchtigen Beweggründen“ als nicht aus reiner Gesinnung resultierende, achtenswerte Beweggründe interpretieren, wie es eine Minderansicht tut¹³⁸.

Deshalb wäre es spannend zu erfahren, wie denn das Schweizer Bundesgericht entscheiden würde, hätte es Fälle wie die deutschen „leading cases“ zu entscheiden. Die einzige veröffentlichte Entscheidung, die ich kenne, war als „Testfall“ ungeeignet, ist doch die dogmatische Würdigung des Sachverhalts, daß ein junger Mann seiner Geliebten Gift reicht, ihr aber vortäuscht, es handelte sich um ein Abtreibungsmittel, als Mord und nicht als Mitwirkung am Suizid zweifelsfrei¹³⁹. Daß das Schweizer Bundesgericht bisher solche Fälle nicht zu entscheiden hatte, liegt wohl daran, daß aufgrund des klaren Wortlautes von Art. 115 SchwStGB von vornherein keine Anklagen erhoben werden. Dementsprechend finden sich in der schweizerischen Kriminalstatistik in vielen Jahren auch überhaupt keine Verurteilungen nach Art. 115 SchwStGB¹⁴⁰. Kämen solche Fälle aber dennoch vor die Schweizer Bundesrichter -- würden sie in der Tat alle Angeklagten freisprechen? Würden sie nicht Wege suchen, doch „irgendwie“ ähnlich wie der deutsche Bundesgerichtshof zu entscheiden? Es sei darauf hingewiesen, daß nach der in Literatur und Rechtsprechung in der Schweiz herrschenden Ansicht vom Wortlaut auch eines Strafgesetzes auch zum Nachteil des Beschuldigten abgewichen werden darf, wenn es sich „geradezu aufdrängt“¹⁴¹. Würde das Schweizer Bundesgericht also vielleicht statt auf das Vorliegen selbstsüchtiger Beweggründe auf das Fehlen achtenswerter Motive abstellen, ein Kriterium, das auch der deutsche BGH seit dem Gurt-Fall immer wieder erwähnt?

2. Ein Blick zurück auf Deutschland

Bei näherem Hinsehen muß das scheinbar erstaunliche Phänomen, das jedenfalls die Rechtsprechung des BGH, so sehr sie kritisiert wird, wenigstens im Ergebnis weitgehende Zustimmung finden kann, auch gar nicht so sehr verwundern. Es dürfte eine typische Erscheinungsform vor allem obergerichtlicher Rechtsprechung

¹³⁸ Hafter, Schweizerisches Strafrecht BT, 1. Hälfte, 1937, S. 27.

¹³⁹ Schw. Bundesgericht bei Walder, SchwZStR 1979, 131.

¹⁴⁰ Vgl. Noll, Schweizerisches Strafrecht BT / 1, S. 25.

¹⁴¹ Näher Stratenwerth, Schweizerisches Strafrecht Allgemeiner Teil / 1 (AT / 1), 2. Aufl. 1996, § 4 Rn. 33 mwN.

sein, daß ihre Judikate häufiger im Ergebnis als in der Begründung überzeugen, ist eine Rechtsfrage ungeklärt. Hohe Richter haben natürlich in aller Regel ein gutes Judiz. Die Schwierigkeit liegt dann aber darin, daß „richtige“ Ergebnis „richtig“ zu begründen, mit anderen Worten, einen Obersatz zu bilden, aus dem hervorgeht, aufgrund welcher verallgemeinerten Spezifika des Falles so zu entscheiden gewesen ist. Und wenn man ferner bedenkt, daß jeder der BGH-Senate jährlich viele hundert neu eingehende Revisionen entscheiden muß, und daß ein Bundesrichter - anders als ein Wissenschaftler - kaum einmal die Möglichkeit hat, sich die Rechtsprobleme, zu deren Klärung er etwas schreibt, auszusuchen, erscheint die Leistung, doch wenigstens zu „richtigen“ Ergebnissen zu kommen, in einem ganz anderen Licht.

Um Mißverständnisse zu vermeiden: Diese Beschreibung bezieht sich nur auf die Auslegung, auf die Klärung ungelöster Rechtsfragen durch die Rechtsprechung und nicht auf die (im Rahmen von Art. 103 Abs. 2 GG unzulässige) richterliche Rechtsfortbildung: Denn dort, wo der Richter, obwohl ihm der Gesetzestext ausdrücklich ein anderes, vom Richter aber für „falsch“ gehaltenes Ergebnis vorgibt, ungeachtet dessen „richtig“ entscheidet, liegt strafbare Rechtsbeugung vor¹⁴². Im Bereich der Dogmatik zur Suizidmitwirkung wird diese verbotene Wortlautüberschreitung von der Rechtsprechung jedoch nur dort gestreift, wo sie im Anschluß an den Großen Strafsenat des BGH im Gaskocher-Fall auch den freiverantwortlichen Suizid als Unglücksfall einstuft. Dies hatte selbst der 1. Strafsenat im Erhängen-Fall noch für zu weitgehend gehalten. Von diesem Verdikt werden aber Fragen wie die, ob ein Selbsttötungswille zu respektieren ist, wer bei Bewußtlosigkeit Tatherrschaft hat oder wann ein Suizident freiverantwortlich handelt, nicht berührt. Dies sind Fragen der Auslegung, die dann häufig -- was durchaus nicht unproblematisch ist¹⁴³ - ergebnisorientierte Auslegung ist. Aber auch diese setzt natürlich, will sie nicht als willkürlich gelten, das Aufstellen von über den Einzelfall hinaus gültigen Grundsätzen voraus.

Nun ist der Bereich der Suizidmitwirkung und sein Umfeld ein guter Beleg dafür, daß die Formulierung solcher Grundsätze im Einzelfall durchaus schwierig ist: Ich habe oben schon vermutet, daß der *Eileiterschwangerschafts-Fall*¹⁴⁴ zwar „richtig“ entschieden worden ist, nur daran krankt, daß die Begründung (Unbeachtlichkeit des Nichtbehandlungswillens wegen Unverfügbarkeit des Lebens statt mangels Freiverantwortlichkeit) „falsch“ ist. Auch die begründungsarme Bejahung einer Garantenpflicht im *Hammerteich-Fall* läßt sich auf den Grundsatz der freiwilligen Obhutsübernahme stützen, nimmt man die psychische Situation der Schwiegermutter ernst. Unter diesem Gesichtspunkt ergibt sich auch im Bahndamm-Fall ein anderes Bild, stellt man nicht auf das Verlöbnis, sondern darauf ab,

¹⁴² Näher Scheffler, NStZ 1996, 67 ff.

¹⁴³ Siehe Hruschka, Strafrecht nach logisch-analytischer Methode, 2. Aufl. 1988, S. XVIII f.

¹⁴⁴ BGH, NJW 1983, 350.

daß das „Mädchen in seiner heftigen Zuneigung ... bedenkenlos um seinetwillen die häusliche Geborgenheit und Sicherheit der Lebensführung preisgegeben [hatte], um ihm in ein neues, völlig ungewisses Dasein zu folgen.“

Und daß der BGH diese Problematik sieht, läßt sich aus folgendem deuten: Während er bis 1963, bis zum Gisela-Fall, die meisten seiner Judikate zum Suizid noch in der amtlichen Sammlung BGHSt veröffentlichte, hat er dies seitdem nur noch mit dem Pistolen-Fall (1972) sowie mit dem Sirius-Fall (1983) und dem Wittig-Fall (1984) getan, obwohl die Verwirrung um die rechtliche Behandlung der Suizidmitwirkung sogar weiter zunahm.¹⁴⁵ Es drängt sich somit die Vermutung auf, daß er nur diese Entscheidungen veröffentlicht sehen wollte. Oder anders herum formuliert: Man könnte vorsichtig annehmen, daß der BGH in den anderen Suizidentscheidungen, in denen er zumeist, wie festgestellt, nicht nur seine alte Rechtsprechung wiederholt hat, nicht unbedingt der Auffassung war, Rechtsfragen fruchtbar geklärt zu haben. Dadurch aber, daß in den letzten 20 Jahren diverse strafrechtliche Spezialzeitschriften und mehrere neue strafrechtliche Entscheidungssammlungen entstanden sind, entgeht praktisch „keine Entscheidung der obersten Richter mehr der Veröffentlichung“¹⁴⁶ mit der Folge, daß Anmerkungsverfasser und Kommentatoren einem Urteil mehr Gewicht beimessen, als ihm vielleicht zukommt.

Beachtet man nun noch, daß Entscheidungen des BGH ferner darunter leiden mögen, daß dem „richtigen“ Ergebnis Eigenheiten des Revisionsrechts (Bindung an tatrichterliche Feststellungen, Erfordernis einer spezifischen Rüge des Revisionsführers) entgegenstehen können, so daß die Versuchung entsteht, in den „Giftschrank des Revisionsrichters“¹⁴⁷ zu greifen und eine ad hoc-Begründung zu suchen, so mag noch weiter zu erklären sein, weshalb es so schwerfällt, eine Linie in der Rechtsprechung zu finden.

Vorzuhalten bleibt dem BGH allerdings etwas, was die Strafrechtswissenschaft auch in vielen anderen Bereichen zur Verzweiflung treibt: Die Überlegungen der Literatur, die Konzepte der Wissenschaft werden kaum einmal aufgegriffen, sie werden häufig nicht einmal diskutiert, geschweige denn übernommen. Freilich muß im Bereich der Suizidmitwirkung zugestanden werden, daß die Flut von unterschiedlichen, teilweise konträren Stellungnahmen der Strafrechtswissenschaft -- die in diesem Beitrag bewußt nahezu außen vor gelassen worden sind -- dieses Unterlassen in einem milderem Licht erscheinen lassen.

- Jedenfalls: Die Rechtsprechung des BGH zur Strafbarkeit der Mitwirkung am Suizid -- in der Tat besser als ihr Ruf.

¹⁴⁵ R. Merkel in Hegselmann / Merkel (Hrsg.), Zur Debatte über Euthanasie, 1991, S. 76.

¹⁴⁶ Blankenburg, Kritische Vierteljahresschrift (KritV) 1988, 111.

¹⁴⁷ Sarstedt / Hamm, Die Revision in Strafsachen, 5. Aufl. 1983, Rn. 349.

Summary

Controversial and intricate, contradictory and obscure, these adjectives describe the basis of discussion concerning the criminal nature of assisting in the act of suicide. That is the almost unanimous opinion of legal academics. In fact, the highest Criminal Court in Germany, the Bundesgerichtshof (BGH), finds itself exposed to the repeated criticism that its judgments in this context fail to show a clear and consistent course. This verdict cannot be maintained on the whole since an analysis of the relevant judgments does reveal some unmistakable tendencies.

The present article consists of three main parts. First, fifteen „leading cases“, concerning the assistance in committing suicide, which have been decided by the BGH, are examined for similarities in decision-finding and legal argumentation. Beginning with a short summary of the facts, the grounds of decision are elaborated upon and placed in the context of further judgments. Subsequent to this first part of the article the leading cases are assigned to five legal categories in order to make a prognosis of expected future judicial decisions. These categories are: indirectly perpetrated manslaughter, manslaughter on request, negligent manslaughter, manslaughter by omission and failure to render aid.

In the third part the judgments are based on a more stringent and consequent dogmatism, beginning with a critical discussion of the BGH's inconsistent treatment of suicidal intentions. On the one hand, the court does not make great demands on the voluntary nature of the persons's decision to die, even minors with lover's grief, alcoholics and psychopaths are assigned sufficient capacity to freely form a suicidal intention. On the other hand, the explicit suicidal intention is considered almost irrelevant from the moment the person has lost his ability to act.

Resolving this contradiction is the purpose of the alternative approach which is presented here. The necessary restrictions regarding the recognition of the person's wish to die have to be effective at an earlier stage not only then, when the person concerned is unable to control his actions. It is also essential that the person's wish to die is recognised throughout. However, the conditions for the acceptance of the free formation of a suicidal intention must be tightened. If someone who wants to kill himself does not fulfill the criteria of free responsibility, in other words, if he does not have enough autonomy to commit suicide, then this aspect alone would lead to the culpability of inactive third persons.

These premises then serve as a basis for further discussion of the fifteen leading cases, closing with the resumé that the BGH's judgments are to be approved of on the whole. This conclusion may be surprising considering the critique mentioned at the beginning of this article. It becomes less astonishing, however, when some of the characteristics of highest decisions are taken into account. They are often more convincing in their conclusions than in their argumentation.